

Gemeinde Poyenberg

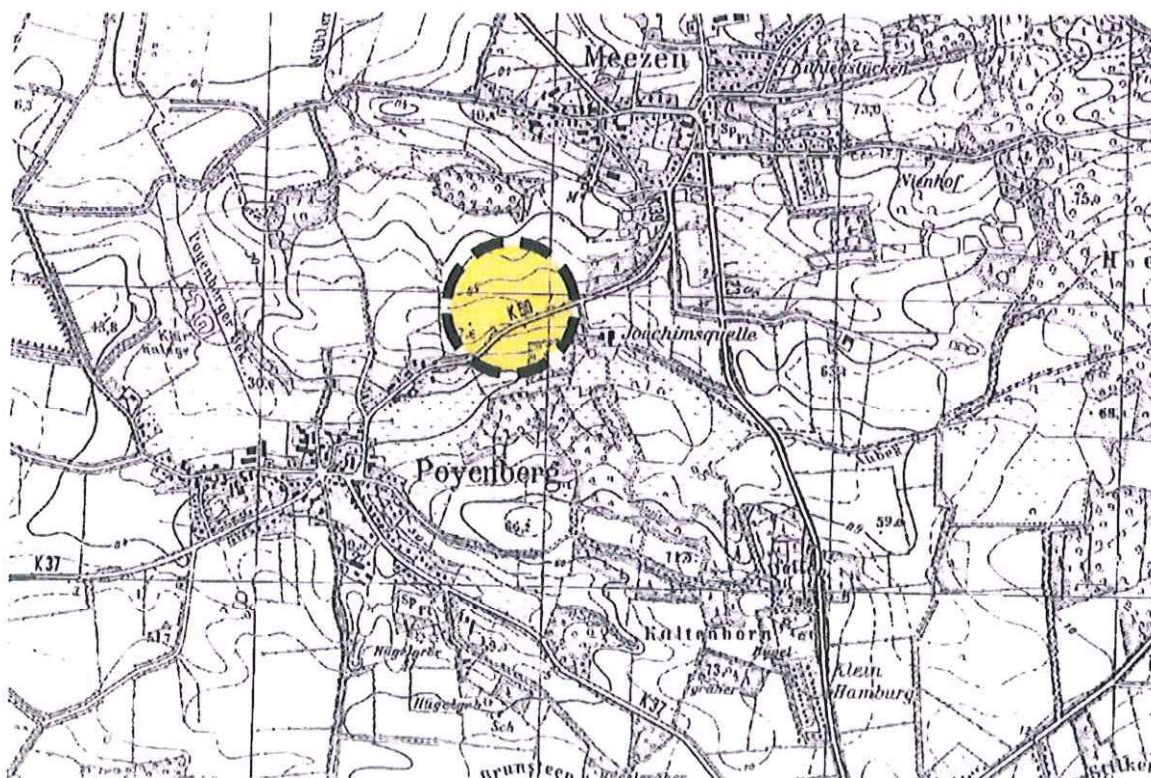
Kreis Steinburg

Satzung

Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“



Auftraggeber:

Gemeinde Poyenberg

- Der Bürgermeister -

über

Amt Kellinghusen

Kieler Straße 49

25551 Hohenlockstedt

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Biogas Poyenberg GmbH & CO. KG

Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 21.04.2011 (Plan Nr. 4.0),

ergänzt mit Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2011

Gemeinde Poyenberg
Kreis Steinburg

**Begründung
mit Umweltbericht**

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“**

für das Gebiet:

nördlich der „Meezener Straße“ (K 50)
einschließlich eines Straßenabschnitts der K 50
im Bereich des Vorhabengebietes,
östlich der Bebauung Meezener Straße 17
südlich und westlich der offenen Feldmark

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 16.06.2011
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 21.04.2011 (Plan Nr. 4.0),
ergänzt mit Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2011

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Entwicklungsgebot
 - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Umweltbericht
 - 5.1. Einleitung
 - 5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
 - 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 5.1.2.1 Fachplanungen
 - 5.1.2.2 Fachgesetze
 - 5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.1.3 Schutzgut Tiere
 - 5.2.1.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.1.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.1.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 5.2.1.9 Wechselwirkungen
 - 5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
 - 5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

6. Städtebauliche Zielsetzungen

7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen

8. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag

9. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung

10. Immissionsschutz

11. Verkehr

12. Ver- und Entsorgung

12.1 Schmutzwasserbeseitigung

12.2 Frischwasserversorgung

12.3 Regenwasserbeseitigung

12.4 Telekommunikation

12.5 Stromerzeugung

12.6 Hautversorgungsleitungen

12.7 Abfallbeseitigung

13. Brandschutz

14. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Knicks

15.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

15.3 Anbaufreie Strecke

16. Altlasten

17. Archäologische Denkmale

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach
§ 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Durchführungsvertrag“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 21.04.2011)
- „Vorhaben- und Erschließungsplan“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 28.09./15.11.2010)
- „Anbauflächen“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 18.08.2010)
- „Geruchsimmissionsprognose“ zur Erweiterung der Biogasanlage mit BHKW am Standort Poyenberg (Stand vom 06.04.2011)
- „Geräuschprognose“ zur Erweiterung der Biogasanlage mit BHKW am Standort Poyenberg (Stand vom 25.03.2011)
- „Ermittlung der Schornsteinhöhe“ zur Erweiterung der Biogasanlage mit BHKW am Standort Poyenberg (Stand vom 11.12.2010)
- Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerkes an der Meezener Straße in Poyenberg (Stand 13.07.2010)
- Fachbeitrag zum Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ Gemeinde Poyenberg (Stand vom 15.05.2010)
- „Schalltechnische Stellungnahme“ zur Überprüfung der lärmtechnischen Ergebnisse vom 18.03.2010 auf Grund veränderter Anbauflächen für den VEP Nr. 2 an der K 50 (Stand 22.09.2010)
- „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und K 50 geplanten Biogasanlagen“ (Stand vom 18.03.2010)

Quellenverzeichnis:

- „Gutachterliche Stellungnahme“ zur u. g. Stellungnahme des Kreises Steinburg durch Lücking & Härtel GmbH vom 14.06.2011 und „Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme“, durch LAIRM CONSULT GmbH vom 16.06.2011
- Folgende von der Planung berührten Behörden haben im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, mit Schreiben vom 10.06.2011
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 01.06.2011
- Folgende von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Gemeinde Hennstedt über das Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 11.04.2011

- Gemeinden Grauel, Jahrsdorf und Meezen über das Amt Hohenwestedt-Land mit Schreiben vom 23.02.2011
- Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au mit Schreiben vom 02.03.2011
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 24.02.2011
- Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 07.02.2011
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Dägeling, mit Schreiben vom 24.01.2011
- Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Erlass vom 28.02.2011
- Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 31.05.2010
- Schriftliche „Scoping-Unterlage“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg mit Stand vom 18.03.2010 zur erneuten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und hierzu eingegangene Stellungnahmen
 - Gemeinden Meezen, Grauel und Jahrsdorf über Amt Hohenwestedt-Land mit Schreiben vom 05.05.2010
 - Gemeinde Hohenlockstedt über Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 13.04.2010
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, mit Schreiben vom 07.05.2010
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 05.05.2010
 - Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 30.04.2010
 - Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle, mit Erlass vom 27.04.2010
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 27.04.2010
 - Landwirtschaftskammer S-H mit Schreiben vom 22.04.2010
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 06.04.2010
 - Forstbehörde Mitte des Landes S-H mit Schreiben vom 01.04.2010
 - Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, mit Schreiben vom 30.03.2010
 - Innenministerium des Landes S-H, Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst, mit Schreiben vom 27.03.2010
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 04.05.2010
 - NABU S-H mit Schreiben vom 04.05.2010 unter Verweis auf die Stellungnahme vom 15.12.2009

- „Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von den gereinigten Siloplatte und Maschinenhalle der Biogasanlage auf dem Flurstück Poyenberg, Flur 5, Flurstück 19/4 in Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au“ durch das Amt für Wasserwirtschaft - Wasserwirtschaft - des Kreises Steinburg mit Bescheid vom 24.09.2009
- Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 11.08.2009 des LLUR SH (Az. 774/7714 - G10/2009/015) zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,5 MW für den Einsatz von Biogas mit Nebeneinrichtungen u. a. m.
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Fachbeitrag vom 03.06.2009
 - Geruchsimmissionsprognose - erstellt durch Lücking & Härtel GmbH mit Stand vom 16.03.2009
 - Geräuschprognose zum Bau einer Biogasanlage mit BHKW.- erstellt durch Lücking & Härtel GmbH mit Stand vom 16.03.2009
 - Ermittlung der Schornsteinbauhöhe zum Bau einer Biogasanlage mit BHKW - erstellt durch Lücking & Härtel GmbH mit Stand 13.03.2009
 - Vorhabensbeschreibung zum Bau einer Biogasanlage auf Flurstück 19/4, Flur 5, Gemarkung Poyenberg - erstellt durch Falkenhagen + Falkenhagen mit Stand vom 26.2.2009
 - „Baugrunduntersuchung“ Nr. 906011.0 in 25581 Poyenberg, Meezener Straße (Neubau einer Biogasanlage) (Stand 15.06.2009)
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Poyenberg (2001)
- Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Poyenberg und Hennstedt, Kreis Steinburg, vom 28.08.1980
- „Lage- und Höhenplan“ als amtliche Planunterlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 der Gemeinde Poyenberg mit örtlicher Vermessung vom 05.10.2010 und Katasterbestand vom 14.04.2011

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Eingeschränkte Beteiligung § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
(nur zu den geänderten Teilen der Planung)
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung Poyenberg hat im Jahre 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Fläche „Grotkoppel“ nordöstlich der Ortslage Poyenberg gefasst. Zudem wird zur Sicherung geeigneter Zufahrten und zur Freihaltung von Sichtfeldern ein Teilbereich der „Meezener Straße“ (K 50) in den Plangeltungsbereich einzubeziehen sein.

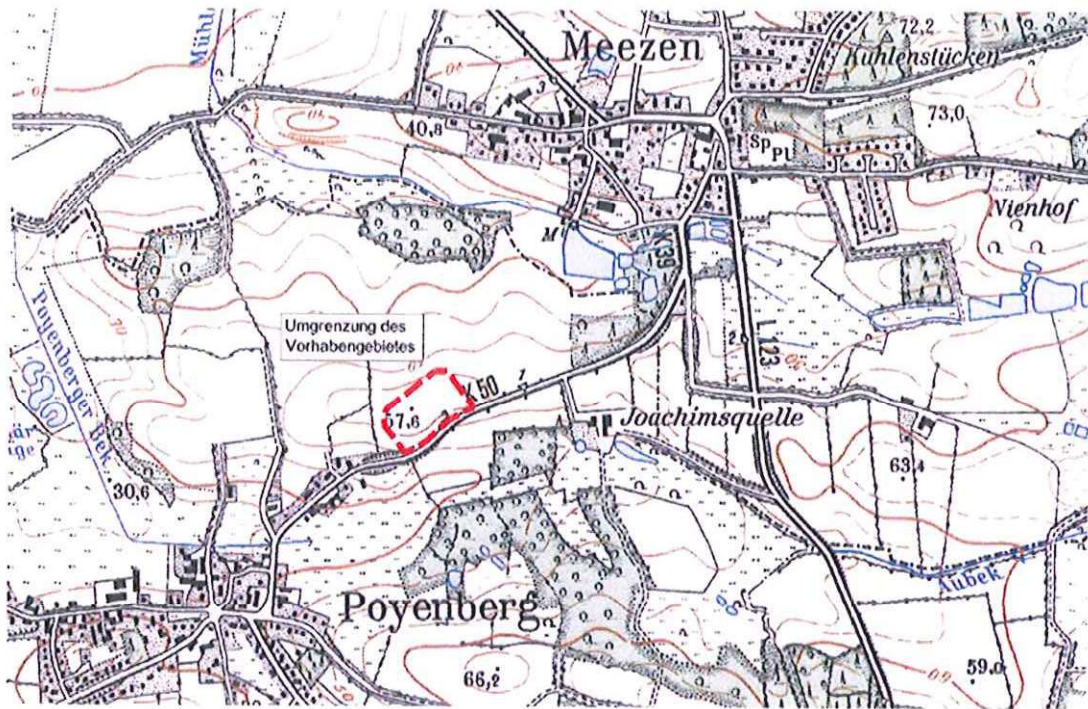


Abb. 1
Räumliche Lage des **Plangebietes**
des vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 in der Gemeinde Poyenberg

Ziel dieser verbindlichen Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden und als privilegierte Anlage nach dem BImSchG genehmigten Biogasanlage innerhalb eines sonstigen Sondergebietes Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im planerischen Außenbereich der Gemeinde zu schaffen.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur o. g. Erweiterung der Biogasanlage an dem vorhandenen Standort gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Innerhalb des Vorhabengebietes wird die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von bis zu max. 1,05 MW ausgelegt, die in dem Endausbauzustand mit Hilfe von bis zu zwei Blockheizkraftwerken erzeugt werden wird. Zur Anlagenkonzeption wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in dem Umweltbericht (Kapitel 5ff) und auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (als Anlage zu dieser Begründung und als **Abb. 2** auf Seite 11) verwiesen.

Die Verkehrsanbindung soll weiterhin über die Kreisstraße Nr. 50 „Meezener Straße“ mit Hilfe eines Zufahrtbereiches erfolgen, der im Rahmen eines zu erstellenden und mit dem Kreis Steinburg noch abzustimmenden Maßnahmenkonzeptes zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der K 50 ggf. noch zu modifizieren ist.

Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie ggf. zur Ableitung von erzeugtem Gas werden, sofern sie außerhalb des Plangeltungsbereichs liegen, in einem gesonderten Verfahren geplant und beantragt werden. Auf vorhandene Versorgungsleitungen (20 kV-Freileitung und Gasleitung) innerhalb des Vorhabengebietes ist und wird weiterhin mit der Anlagenkonzeption Rücksicht genommen.

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im Wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Danach sind Bauleitpläne erforderlich „...soweit sie **nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind**“ (BVerwG, Urt. vom 7.5.1971 - 4C 76.68 -).

Entsprechend der einschlägigen Kommentierung wird in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete und städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimme.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Gemeinde besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen; einer „Bedarfsanalyse“ bedarf es insoweit nicht.

Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist.

Nach Auswertung der im Rahmen des erneut nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ eingegangenen Stellungnahmen in Verbindung mit den Anregungen aus der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, auch in Verbindung mit dem Planaufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 zu bewerten, soll die gemeindliche Planung nunmehr mit modifizierten gemeindlichen und vorhabenbezogenen Zielsetzungen fortgeführt werden.

Eine Modifizierung besteht neben einer optimierten Anlagenkonzeption u. a. auch in der Wahl des Planungsinstrumentes. Die Gemeinde stellt im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) nach § 12 BauGB auf.

Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ als selbstständigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am vorhandenen Standort planerisch vorzubereiten.

Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes (vgl. **Abb. 2** auf Seite 11 und als Anlage zu dieser Begründung) hat die Gemeindevertretung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger aufzustellen und die Zulässigkeit der insgesamt geplanten Vorhaben mittels eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB planungsrechtlich sicherzustellen. Die mit der erteilten Genehmigung nach BlmSchG bestehenden Baurechte werden in diese Bebauungsplanung übernommen und entsprechend der o. g. Anlagenkonzeption weiterentwickelt.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Poyenberg wurde zur Durchführung und Realisierung der beantragten Maßnahmen der Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) erarbeitet und abgeschlossen, der Art und Umfang der Planungs- und Erschließungsleistungen für beide Vertragsparteien regelt sowie die Planungsinhalte und insbesondere Regelungen zur Betriebsführung der geplanten Biogasanlage und eine Begrenzung der Erzeugung elektrischer Energie von maximal 1,0 MW festlegt. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten- BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren. Dies entspricht zudem einer Biogasmenge (Rohgas) von 3.8 Mio. m³ pro Jahr.

Erforderlich werdende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden innerhalb des Vorhabengebietes in der erforderlich werdenden Flächengröße nachgewiesen.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für diese Bauleitplanung insgesamt die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens als „Geräuschprognose“ zum Nachweis der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung an diesem Standort und die Erstellung einer Fachbeitrages zum Artenschutz in Verbindung mit einem grünordnerischen Fachbeitrag und Nachweise zu Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition unter Nutzung der Vorplanungen zur Erschließungs- und Entwässerungsplanung einschließlich Baugrunduntersuchung aus dem zuvor durchgeführten Genehmigungsverfahren insgesamt beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine Gesamtplanung erstellen zu können.

Aufgrund der Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden sind und Änderungen des materiellen Rechts zur Folge hatten, ist eine eingeschränkte Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt worden. Anregungen des Kreises Steinburg konnten auf Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen (vgl. Quellenverzeichnis) in die gemeindliche Abwägung ohne planungsrechtliche Änderungen eingestellt werden.

Der von der Gemeindevertretung am 16.06.2011 beratene und in der endgültigen Planfassung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten (siehe Anlagen zu dieser Begründung und weiterführend lt. Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltschutz-

fung (siehe Kapitel 5ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ sowie die landesplanerische Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 28.02.2011 und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbänden entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

Die Begründung wurde entsprechend dem Satzungsbeschluss redaktionell angepasst.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Sofern das Entwicklungsgebot aufgrund eines wohnbaulich eingeschränkten Entwicklungsspielraumes mittels der Flächennutzungsplanung nicht eingehalten werden kann, kann die geplante städtebauliche Entwicklung in einer Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch mittels eines selbstständigen Bebauungsplanes ohne Flächennutzungsplan sichergestellt werden.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung
- in den entsprechenden Fachausschüssen,
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Plangeltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Poyenberg (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) nordwestlich der Kreisstraße Nr. 50 („Meezener Straße“) und wird begrenzt im Südwesten durch die Bebauung Meezener Straße 17, im Südosten durch die Meezener Straße (K 50) und im Nordosten und Nordwesten durch die offene Feldmark.

Der räumliche Plangeltungsbereich (s. **Abb. 3** auf Seite 15) umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 21.04.2011 - Plan Nr. 4.0), die ggf. im Rahmen eines Teilungsentwurfs durch einen ÖbVI noch konkretisiert werden wird, eine Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha, davon

ca. 22.680 m ²	Sonstiges Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“
ca. 4.140 m ²	Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch in Überlagerung mit privaten Grünflächen
ca. 2.000 m ²	private Grünflächen
ca. 2.025 m ²	Verkehrsflächen (K 50)

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Poyenberg baut mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 auf den Ergebnissen und Inhalten des festgestellten Landschaftsplanes auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die Flächennutzungen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf das Vorhabengebiet.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Poyenberg nach § 1 Abs. 3 BauGB kein Planungserfordernis, für das Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einen Flächennutzungsplan aufzustellen.



Abb. 3
Abgrenzung des Plangeltungsbereiches (Stand vom 21.04.2011 - Plan Nr. 4.0)
auf Grundlage eines aktuellen Lage- und Höhenplanes und zugleich als amtliche Planunterlage

Für die Ortslage Poyenberg besteht eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Poyenberg ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage noch in angemessener Anzahl vorhanden. Dies auch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens geltenden landesplanerischen Zielsetzungen nach dem zwischenzeitlich rechtswirksam gewordenen Landesentwicklungsplan (LEP 2010), der der ländlichen Gemeinde ohne Zuordnung im zentralörtlichen System grundsätzlich ein Entwicklungsspielraum von 10% des Wohnungsbestandes von 2009 für einen Planungszeitraum bis 2025 zugesteht.

Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung sieht die Gemeinde Poyenberg derzeit nicht als gegeben an. Entsprechend einer Mitteilung des Innenministeriums des Landes S-H, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 18.02.2010 kann die Gemeinde Poyenberg in ihrer weiteren Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2, auch bei Berücksichtigung des zwischenzeitlich rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3, die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich sein wird, da

- beide Bebauungspläne zu einem Themenkomplex (Bioenergie) aufgestellt werden,
- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über die bestehende Innenbereichssatzung erfolgen kann und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, der der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Kreis Steinburg) bedarf.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998 sowie des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum III kann die Gemeinde Poyenberg grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG seitens der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H mit Erlass vom 31.05.2010 dargelegt worden sind.

Laut Mitteilung der Landesplanung vom 31.05.2010 sind Ziele der Raumordnung, die der gemeindlichen und zugleich vorhabensbezogenen Planung an dem ausgewählten und begründeten Standort von vornherein entgegenstehen, weder nach dem Landesraumordnungsplan bzw. dem bisher im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum III ersichtlich.

Die seitens der Abteilung Landesplanung gegebenen Hinweise zu landesplanerisch relevanten Grundsätzen hat die Gemeinde Poyenberg in die Umweltprüfung eingestellt und mit nachfolgend aufgelisteten Ergebnissen in die Planung eingestellt:

- Auch ohne die landesplanerischen Grundsätze ist die Gemeinde verpflichtet, nach § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 und 7 und § 1a Abs. 2 BauGB die Eignungsfähigkeit unter den vorbenannten Aspekten und zu beachtenden Belangen zu prüfen und darzulegen, zumal der VEP Nr. 2 als selbstständiger Bebauungsplan zugleich die Standortalternativenprüfung, die ansonsten auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen wäre, vorzunehmen hat.

Hierbei ist es aber aus Sicht der Gemeinde Poyenberg ganz wesentlich, dass mit der Erweiterung der genehmigten Anlage bauliche Anlagen über den genehmigten Bestand hinaus nur in Form eines zusätzlichen Endlagers, eines weiteren BHKW's mit Trafo und angemessene Erweiterungen der Siloplatzen beabsichtigt und erforderlich sein werden. Ansonsten sind alle baulichen und sonstigen Anlagen bereits genehmigt und somit planerisch und planungsrechtlich als Bestand zu werten, so dass die reine Sondergebietsfläche mit Erweiterung lediglich ca. 2,2 ha umfassen wird. Die übrigen Flächen innerhalb des Vorhabengebietes sind Grün- (anbaufreie Strecke) und Ausgleichsflächen sowie Verkehrsflächen (Sichtfelder auf der K 50).

Aufgrund des Vorangestellten sieht die Gemeinde Poyenberg keine Veranlassung, eine Standortalternativenprüfung aus raumstrukturellen Gesichtspunkten zu erarbeiten. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 werden keine über den genehmigten Bestand hinausgehenden flächenhaften bzw. raumwirksamen Erweiterungen ermöglicht.

- Die entstehende Wärme wird einerseits für die Bereitstellung der Prozesswärme und für die Beheizung benachbarte Wohnhäuser über Fernwärmeleitungen verwendet werden. Zudem ist geplant, die Wärme zur Trocknung von Getreide, Gärresten und vielleicht auch von Holzhackschnitzel in der geplanten Lagerhalle zu nutzen. Die Lagerhalle ist Bestandteil der Biogasanlage. Weitere Überlegungen zur Nutzung der anfallenden Wärme werden im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung des Vorhabens zu erarbeiten sein.
- Die Anbauflächen des Vorhabenträgers sind in einem Planwerk der Begründung als Anlage beigelegt.

Die Anbauflächen sind auch Grundlage der „Lärmtechnischen Untersuchung zum B-Plan induzierten Zusatzverkehr“, die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zum VEP Nr. 3 erarbeitet worden ist (vgl. Quellenverzeichnis).

Aufgrund zwischenzeitlich veränderter Anbauflächen wurde hierzu eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet und das Ergebnis in die Umweltprüfung eingestellt.

Mit Erlass vom 28.02.2011 wird seitens der Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes S-H in Mitschrift des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den gemeindlichen Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Die Gemeinde Poyenberg hat am 01.12.2010 zunächst den Einleitungsbeschluss und dann den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ gefasst für ein ca. 3 ha großes Gebiet nordwestlich der Meezener Straße (K 50), nordöstlich der Bebauung Meezener Straße Nr. 10 und Nr. 17 sowie südöstlich und nordwestlich landwirtschaftlicher Flächen.

Das Vorhabengebiet liegt vorbehaltlich einer Grundstücksteilung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes derzeit auf den Flurstücken 19/5 und 19/6 teilweise der Flur 5 in der Gemarkung Poyenberg.

Zusätzlich zum eigentlichen Vorhabengebiet wurden Verkehrsflächen der K 50 im Bereich des Vorhabengebietes in den Plangeltungsbereich einbezogen, um einerseits erforderlich werdende Sichtfelder (Sichtdreiecke) nachweisen und andererseits Maßnahmen an der K 50 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Abwicklung der Betriebsabläufe während der Haupterntezeit im Zuge dieses Vorhabens umsetzen zu können.

Auf Flurstück 19/5 besteht bereits eine Biogasanlage (vgl. u. a. **Abb. 4** und **Abb. 5** unten), die auf Grundlage einer Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 Az. 774/7714-G10/2009/015 zur Errichtung und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage mit einer Feuerungsleistung von 1,5 MW; errichtet wurde. Diese Feuerungswärmeleistung entspricht rechnerisch den Anforderungen des § 35 Abs. 6 Ziffer d BauGB als eine bauordnungsrechtliche Voraussetzung für die Privilegierung.



Abb. 4 Blick von der Meezener Straße (K 50) aus auf die in Betrieb befindliche Biogasanlage mit Nachgärer und Güllecontainer (P. Scharlibbe Oktober 2010)

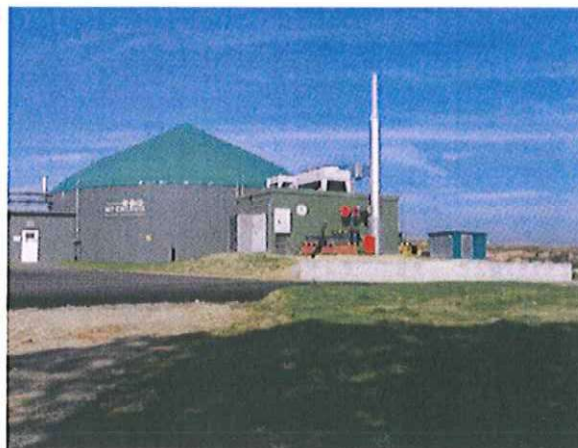


Abb. 5 Blick von der Meezener Straße (K 50) aus auf den Fermenter der bestehenden Biogasanlage mit BHKW und Trafo (P. Scharlibbe Oktober 2010)

Die erteilte Genehmigung schließt folgende bauliche Nebenanlagen, die jedoch für den Betrieb der bestehenden Anlage noch nicht in Gänze umgesetzt worden sind, ein:

- Siloplatten mit 4.000 m²
- 1 Fermenter und 1 Nachgärer mit Volumen von je 2.078 m³
- Je 1 Gasspeicher auf Fermenter und Nachgärer mit je 741 m³
- 2 Gärrestelager mit Volumen von je 3.695 m³
- Je 1 Gasspeicher auf den beiden Gärrestelager mit je 1.731 m³
- 1 Pumpenraum, 1 Vorgrube
- 1 Annahmecontainer
- 1 mobile Gasnotfackel
- 1 BHKW-Container
- 1 Trafostation
- 1 Gaswaschtrockner
- 1 Überfahrwaage
- 1 Lagerhalle



Abb. 6 Fermenter mit Feststoffdosierer, BHKW und Trafo mit erforderlichen Betriebsflächen
(P. Scharlibbe Oktober 2010)



Abb. 7 Siloplatte im Osten des Vorhabengebietes vorhanden
(P. Scharlibbe Oktober 2010)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 1,0 MW innerhalb eines sonstigen Sondergebiets Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten- BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren.

Entsprechende Regelungen zur Begrenzung der Anlagenleistung wurden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und somit Gegenstand der Bebauungsplansatzung.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit dem Betrieb und der Option zur Erweiterung dieser Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur Erweiterung der in Betrieb befindlichen Biogasanlage an dem bestehenden Standort „Grotkoppel“ gefasst. Somit kann die Biogasanlage dazu beitragen, dass der örtlichen und regionalen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei nach Auffassung der Gemeinde Poyenberg eine Nachhaltigkeit im Sinne des EEG in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Vorhabenbeschreibung

Die Erweiterung der Biogasanlage wird auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von bis zu maximal 1,0 MW planungsrechtlich ausgelegt, die in ihrem Endausbau mit Hilfe von Blockheizkraftwerken erzeugt werden wird. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten- BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren. Dies entspricht einer Biogasmenge (Rohgas) von 3.8 Mio m³ pro Jahr. Die Leistung ist bei Einspeisung in das örtliche, betriebsbezogene bzw. überörtliche Gasnetz über geeichte Zähler nachzuweisen.

Der Vorhabenträger und die Gemeinde haben zudem Einigkeit darüber erzielt, dass mit dem geplanten Vorhaben, dass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 auch die privilegierte Biogasanlage mit einschließt, darüber hinaus keine Biogasmengen (Rohgas) durch die Anlagen des Vorhabenträgers erzeugt und eingespeist werden dürfen.

Zur Realisierung der Vorhaben werden zusätzlich zu den vorhandenen bzw. bereits genehmigten Anlagenbestandteilen folgende anlagenbezogene Bauteile und Nutzungen als Ergänzungen geplant:

- Erweiterung der genehmigten Siloplaten von 4.000 m² auf eine Flächengröße von insgesamt maximal 6.900 m² ohne Stützwände
- Bau eines zusätzlichen Fermenters als Rundbehälter mit ca. 21 m Durchmesser mit zugeordnetem Feststoffdosierer
- Bau eines zusätzlichen Annahmecontainers
- Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit Trafo
- Bau eines zweiten Pumpenhauses
- Veränderte und modifizierte Lage der Betriebszufahrt zur K 50
- Vorhaltung einer Fläche für die Erweiterung der genehmigten Lagerhalle
- Bau eines Regenrückhaltebeckens an einem veränderten Standort
- Erhöhung des vorhandenen Kamins auf 11,0 m über Gelände
- Verzicht auf einen Separator
- Ergänzung von Annahme- und Abfuhrcontainer mit einer Metallabdeckung, Abdeckung der Feststoffdosierer mit Metalldeckel, gasdichte Abdeckung für Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager

Die Verkehrsanbindung erfolgt weiterhin über die „Meezener Straße“ (K 50). Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers mit Vertretern des Kreises Steinburg und des Amtes Kellinghusen die Plangebieterschließung vor Ort mit dem Ergebnis geprüft, dass mit Hilfe einer zweiten Zufahrt die Möglichkeit eines Rundverkehrs auf dem Betriebsgelände eröffnet und eine verbesserte Verkehrssituation auf der K 50 ermöglicht werden kann.

Es wird mit dem Durchführungsvertrag und auch durch geeignete bauliche Maßnahmen im Bereich des Vorhabengebietes an der K 50 sicherzustellen sein, dass der anlagenbezogene Last- und Lieferverkehr inkl. der zuzuordnenden Leerfahrten über die K 50 geführt und die Verkehrsabwicklung verbessert werden kann. Abstimmungen hierzu sind während des Planaufstellungsverfahrens mit dem Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger vor Ort erfolgt.

Maßnahmen und Leitungen zur Ver- und Entsorgung werden entsprechend der erteilten Genehmigung nach BImSchG auszuführen sein. Die Absicherung erfolgt über vertragliche Regelungen oder Eintragungen von Baulasten, sofern erforderlich.

Vorhandene Strom- und Gasleitungen im Bereich bzw. im Einflussbereich des Vorhabengebietes sind im Zuge der Vorhabenrealisierung in dem jeweils erforderlich werdenden Maße zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und -vorklärung (vgl. **Abb. 8** und **Abb. 9** unten) sowie des vorbeugenden Brandschutzes wurden innerhalb des Vorhabengebietes im Sinne hergestellt. Hierzu beantragte der Betreiber im Juli 2009 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Verbandsgewässer des WBV Obere Buckener Au bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg. Diese wurde mit Bescheid vom 24.09.2009 unter dem Aktenzeichen 7022-2/30II-LW-89086-1 erteilt.

Die Entwässerung der geplanten baulichen Erweiterung soll genau wie bei den bestehenden Anlagenteilen erfolgen. Hieraus ergibt sich, dass dem vorhandenen Regenrückhaltebecken keine weiteren Zuflüsse zugeführt werden.



Abb. 8 Regenrückhaltebecken im westlichen Bereich des Betriebsgrundstücks von Norden
(P. Scharlibbe September 2010)



Abb. 9 Regenrückhaltebecken im westlichen Bereich des Betriebsgrundstücks von Osten
(P. Scharlibbe Oktober 2010)

Die Gebäudehöhen im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) betragen maximal 15 m, die der Lagerhalle maximal 6,5 m und die der Silage-lagerfläche maximal 4 m jeweils über den festgesetzten Höhenbezugspunkt in Abhängigkeit zur örtlichen Geländesituation und zu den bereits hergestellten Betriebsflächen.

Standortwahl

Es bestehen folgende Vorteile, aus denen der Standort nach Auffassung der Gemeinde Poyenberg für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage geeignet ist:

- An dem Standort ist bereits eine Biogasanlage mit einer Leistung von 1,5 MW Feuerungswärmeleistung in Betrieb.
 - Die vorhandene Anlage kann mit einem relativ geringen Aufwand und mit geringen zusätzlichen (gegenüber dem genehmigten Bestand) baulichen Maßnahmen erweitert werden.
 - Vorhandene und genehmigte Anlagen sowie die technische Infrastruktur kann für die Erweiterung genutzt werden.
 - Mit Nutzung der vorhandenen und genehmigten baulichen Anlagen sind im Zuge einer Erweiterung keine raumwirksamen Maßnahmen verbunden.
- Die Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand in geringer Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung, so dass eine räumliche Verbindung zur bebauten Ortslage (integrierter Standort) in einer Weise gegeben ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zu erwarten ist. Entsprechende gutachterliche Nachweise liegen vor (vgl. Anlagen zu dieser Begründung).
- Die Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand, so dass aufgrund der vorwiegend westlichen Windrichtungen ggf. entstehende Frachten, aber auch Lärm, eher in Richtung auf die offene Feldmark getragen werden.
- Eine Verkehrsanbindung des Betriebsstandortes kann (und wird) vollständig von der K 50 her erfolgen, so dass keine zusätzlichen Erschließungsstraßen herzustellen sind. Einzelne bauliche Verbesserungen im Zufahrtbereich wurden zwischenzeitlich mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.
- Der Lieferverkehr und Leerfahrten während der Erntezeiten können in einem örtlichen Kreisverkehr abgewickelt werden, in dem ein Teil der Fahrten nach Norden abgeführt wird und nicht auf kürzestem Weg wieder in das Dorf Poyenberg.
- Anbauflächen sind in direkter Nähe (nördlich / westlich) zum Betriebsstandort vorhanden.
- Die für eine mögliche Erweiterung der Biogasanlage benötigten Flächen werden bisher als Acker genutzt, so dass keine geschützten oder in anderer Weise hochwertigen Flächen beansprucht werden.
- Die bisherigen Maßnahmen zur Eingrünung der Biogasanlagen wurden jahreszeitlich bedingt noch nicht hergestellt, so dass hier eine Weiterentwicklung zur Optimierung möglich ist, ohne in bereits angelegte Ausgleichsflächen eingreifen zu müssen.
- Und letztlich steht die Fläche für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auch zur Verfügung.

Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausschließlich innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen.

Bisheriges Verfahren

Die Gemeinde hatte zunächst am 26.08.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst und daraufhin im November 2009 das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, jedoch nicht abgeschlossen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 05.11.2009.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den oben genannten Beteiligungsschritten und in Kenntnis des zwischenzeitlich abgeschlossenen Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ hat die Gemeindevertretung Poyenberg am 06.01.2011 das Planungsinstrument gewechselt und zunächst den Einleitungsbeschluss gefasst, um dann den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ fassen zu können.

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten wurde unter Beachtung des neuen Planungsinstruments eine erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB „Scoping“ einschließlich einer erneuten „Planungsanzeige“ nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) durchgeführt, durch die neben der Landesplanungsbehörde die von der Planung wesentlich berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung mit Datum vom 27.03.2010 erneut schriftlich informiert wurden. Die Beteiligung erfolgte auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB (analog eines so genannten „Scopings“).

Im Rahmen der o. g. Beteiligungen wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Von den Beteiligten wurden zu den gemeindlichen Planungsabsichten Stellungnahmen (vgl. hierzu auch Quellenverzeichnis) mit folgenden Aspekten für eine weitere Klärungen im Rahmen der Umweltprüfung abgegeben:

- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde,
 - bittet um Beachtung des LSG „Joachimsquelle“ und die Erholungsnutzung im Naturpark,
 - weist auf eventuelle Stickstoffdepositionen in Nähe eines FFH-Gebietes hin,
 - verdeutlicht die Bedeutung des Landschaftsbildes und
 - erbittet eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Naturschutzverbände (AG 29)
 - spricht die Punkte des Landschaftsbildes und
 - des Verkehrs inkl. kumulativer Wirkungen,
 - den Verbleib von Silagesickerwasser und
 - die Nachhaltigkeit einer solchen Art der Energiegewinnung an
- Die Nachbargemeinden Grauel, Jahrsdorf und Meezen befürchten erhebliche Belastungen der Straßen und Wege bei zugleich sehr großen Transportentfernungen sowie Gefährdungen vor allem von Milchviehbetrieben.

- Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), technischer Umweltschutz benennt
 - das Erfordernis zur Aktualisierung der immissionsschutzrechtliche Betrachtungen und
 - mögliche Stickstoffbelastungen des nächstgelegenen FFH-Gebiets

Die Gemeindevertretung hat sich mit den o. g. Stellungnahmen eingehend befasst und hat die Ergebnisse entsprechend der vorgenommenen Abwägung auf Grundlage ergänzender und modifizierter Angaben der Betreibergesellschaft und gutachterlicher Untersuchungen in den nunmehr hier vorliegenden Umweltbericht im Rahmen der „Entwurfsplanung“ mit Stand vom 17.12.2011 eingestellt.

Die Entwurfsfassung wurde auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.01.2011 im Zeitraum vom 25.01.2011 bis 25.02.2011 öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 14.01.2011 wurden die Nachgemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände nach § 2 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahmen gebeten. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden folgende umweltrelevanten Themen der Gemeinde mitgeteilt:

- Das LLUR, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz), stellt fest, dass
 - die seitens des Gutachters angesetzten Geruchsstundenhäufigkeiten zu überarbeiten sind,
 - die seitens des Gutachters getroffenen Aussagen und Annahmen zu den Geräuschen zu prüfen sind,
 - zwischen den Angaben zur geplanten installierten elektrischen Leistungen der Anlage Diskrepanzen bestehen, die ausgeräumt werden sollen.
- Der Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au und der Wasserverband Bekau befürchten, dass
 - die Auswirkungen zusätzlicher Versiegelungen auf die Verbandsgewässer nicht ausreichend beachtet wurden.
- Die Nachbargemeinde Hennstedt weist auf
 - Verkehrsprobleme mit LKW in der Schulstraße
 - und auf Anbauflächen, die sich im Eigentum und Nutzung eines Hennstedter Landwirtes befinden und benötigt werden, hin.
- Die Nachbargemeinden Grauel, Jahrsdorf und Meezen befürchten
 - nach wie vor erhebliche Belastungen der Straßen und Wege bei zugleich sehr großen Transportentfernungen sowie Gefährdungen vor allem von Milchviehbetrieben.
- Der NABU begrüßt die Berücksichtigung vorheriger Anregungen und sieht in der Planung eine deutliche Verbesserung.
- Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Naturschutzverbände (AG-29)
 - beklagen die „Vermaisung“ der Landschaft

- befürchten den Umbruch ökologisch hochwertigerer Flächen, um Flächen für den Rohstoffanbau zu schaffen; so dass die Situation im Naturpark Aukrug sich verschlechtern könnte,
- sehen eine Gefährdung des FFH - Gebietes 1924-391 und eine Gefährdung des LSG „Joachimsquelle“,
- meinen, dass das Ausbringen von Gärresten bei der Verkehrsbetrachtung nicht beachtet wurde
- fordern Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf den Anbauflächen
- Von Seiten des Innenministeriums des Landes SH als Landesplanungsbehörde wurden keine Bedenken mitgeteilt.

Die Gemeinde Poyenberg sieht mit dem vorliegenden Planungskonzept einen geeigneten Ansatz, auf Grundlage ergänzender gutachterlicher Untersuchungen zu Gerüchen und Geräuschen (vgl. Anlagen zu dieser Begründung), die möglichen Belastungen für die Bewohner von Poyenberg und auch der Nachbargemeinden insgesamt soweit zu minimieren, dass eine sach- und fachgerechte Planung entwickelt werden kann.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der o. g. Funktionsfähigkeit zur Folge haben kann.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

○ § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Karte 1: - keine Darstellung ○ Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug ○ Karte 3: südöstlich und nördlich des Dorfes liegt großflächig ein Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene ○ Karte 4 Südwestlich des Plangebiets ist der „Schierenwald“ als EU - Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen	○ Neutral, - keine verwendbaren Angaben ○ Beachtung Im Vorhabengebiet sind direkt keine Erholungseinrichtungen vorhanden. , Entlang der K 50 sind drei Radwegrouten der regionalen Ausweisung vorhanden: Beeinträchtigungen durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit können nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen. ○ Beachtung In diesem Bereich bestehen hohe Empfindlichkeiten gegenüber größeren baulichen Vorhaben. ○ Neutral Die Flächen sind lt. erteilter BlmSchG - Genehmigung so weit vom Vorhabengebiet entfernt, dass keine Relevanz bisher erkennbar war.

Landschaftsrahmenplan (Stand 2004):

Thema (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Karte 1: Lage in Nähe eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Die Flächen südöstlich der Meezener Straße sind als Schwerpunktbereich Nr. 206 „Waldfläche bei der Joachimsquelle“ in den Erläuterungen des LRP benannt. ○ Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug; zugleich Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ○ Karte 2: Lage in Nähe eines Strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts, der sich nach Norden erstreckt in Richtung Meezen ○ Karte 2: Südöstlich der „Meezener Straße“ (K 50) ist Gebiet als LSG gemäß § 15 LNatSchG ausgewiesen	○ Beachtung Ökologisch sensible Bereiche sind in der nachgeordneten Planung zu ermitteln und vom Vorhaben auszusparen Erhebliche Beeinträchtigungen der Wälder, Gewässer und der Entwicklung von Magerrasen auf bisherigen Ackerstandorten sollen nicht erfolgen. ○ Beachtung Im Vorhabengebiet sind direkt keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Entlang der K 50 sind drei Radwegrouten der regionalen Ausweisung vorhanden: Beeinträchtigungen durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit können nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen. ○ Beachtung Im Rahmen der Vorhabensplanung sind die sensiblen Teilbereiche zu ermitteln; bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen ○ Beachtung Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.

Landschaftsplan (festgestellt 2000):

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Bestand: (vgl. Abb. 10) Ackerfläche mit Knick und Baumreihe entlang der K 50 sowie Knicks im Westen; ein geschütztes Biotop nordwestlich	○ Beachtung - neutral die Darstellung entspricht der heutigen Situation

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Planung: Fläche für die Landwirtschaft ○ Südöstlich der „Meezener Straße“ (K 50) ist Gebiet als LSG gemäß § 15 LNatSchG ausgewiesen	○ Beachtung Eine landwirtschaftliche Nutzung wird bei Umsetzung dieser Bebauungsplanung hier nicht mehr möglich sein; die Planung knüpft an eine bestehende Biogasanlage an, so dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme gering sein wird. Die Erhaltung der Knicks und die Weiterentwicklung von Gehölzstrukturen sind für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabengebietes wichtig. Im Vorhabengebiet sind direkt keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Entlang der K 50 sind drei Radwegrouten der regionalen Ausweisung vorhanden: Beeinträchtigungen durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit können nicht ausgeschlossen werden. ○ Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen. Beeinträchtigungen einer landschafts- und naturgebundene Erholung im LSG ist durch den Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten, da Lärmimmissionen bereits bei der vorhandenen Bebauung nur in einem begrenzten Maße auftreten dürfen.

Aufgrund des weitgehenden Fehlens hochwertiger Flächen innerhalb des Vorhabengebietes, aufgrund der Lage nordwestlich des jenseits der K 50 bestehenden Landschaftsschutzgebietes und vor allem aufgrund der Anknüpfung und Planung im Bereich einer bereits genehmigten Biogasanlage geht die Gemeinde Poyenberg auch unter Auswertung der Stellungnahmen aus dem erneut nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahren“ und dem durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB davon aus, dass eine Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes nicht erforderlich werden wird.

Die Gemeinde hat daher von einer solchen Planung abgesehen.

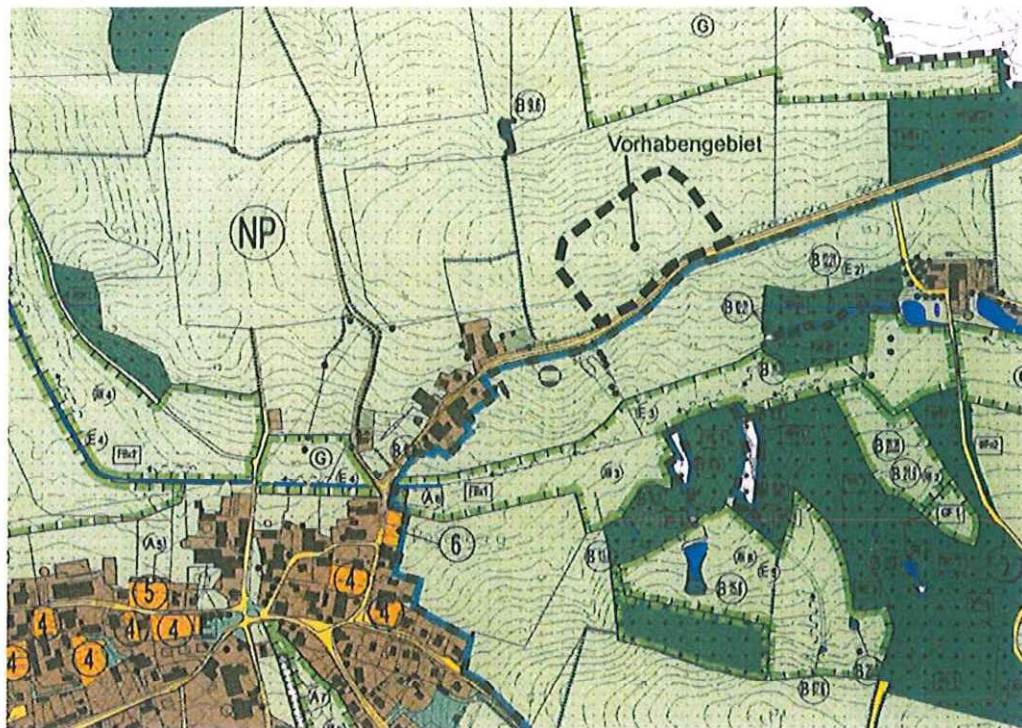


Abb. 10

Auszug aus dem festgestellten **Landschaftsplan** mit der räumlichen Lage des Vorhabengebietes nordwestlich der „Meezener Straße“ (K 50) nordöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage von Poyenberg

Landesentwicklungsplan (LEP 2010)

Thema (LEP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Poyenberg ist eine ländliche Gemeinde ○ Lage im Naturpark Aukrug, der zugleich als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist ○ Lage in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung	○ Neutral Es sind keine spezifischen Funktionen zugeordnet. Die gemeindliche Planung hat den LEP 2010 zu beachten. ○ Beachtung Im Vorhabengebiet sind direkt keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Entlang der K 50 sind drei Radwegrouten der regionalen Ausweisung vorhanden: Beeinträchtigungen durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit können nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen. ○ Beachtung Die Differenzierungen der nachgeordneten Planwerke sind zu beachten

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema (ROP)	Bedeutung für den Bauleitplan
- o Lage nordwestlich eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft - o Lage im Naturpark Aukrug, zugleich dargestellt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung	- o Beachtung Vermeidung von Beeinträchtigungen der wertvolleren Flächen östlich der K 50 - o Neutral Im Vorhabengebiet sind direkt keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen

Flächennutzungsplan:

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Poyenberg kein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Für die Ortslage Poyenberg besteht eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Poyenberg ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage in angemessener Anzahl vorhanden; dies auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu gefassten landesplanerischen Zielsetzungen nach dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), der der ländlichen Gemeinde ohne Zuordnung im zentralörtlichen System ein Entwicklungsspielraum von 10% des Wohnungsbestandes zum Jahresende 2009 für einen Planungszeitraum bis 2025 zugesteht.

Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung sieht somit die Gemeinde Poyenberg nicht als gegeben an.

Entsprechend einer Mitteilung des Innenministeriums des Landes S-H, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 18.02.2010 kann die Gemeinde Poyenberg in ihrer weiteren Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 auch bei Berücksichtigung des zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sein wird, da

- beide Bebauungspläne zu einem Themenkomplex (Bioenergie) aufgestellt werden,
- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über die bestehende Innenbereichssatzung erfolgen kann und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Beide Bebauungspläne stellen somit selbstständige Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, die nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Kreis Steinburg) bedürfen.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ BauGB	○ Grundlage für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 sowie für die zu treffenden Festsetzungen in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010)
○ BauNVO	○ Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung
○ LBO	○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
○ BNatSchG	○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ §§ 14 bis 18 beinhalten die Grundzüge der Eingriffsregelung und stellen den Bezug zum Baurecht her ○ § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 BNatSchG: Beachtung von Vorkommen der besonders und der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten
○ LNatSchG	○ § 25 listet gesetzlich geschützte Biotope auf; diesbezüglich sind auch die Darstellungen des Landschaftsplanes zu überprüfen
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplans
○ Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks	○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks - sofern erforderlich
○ Biotopverordnung vom 22.01.2009	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz DSchG	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
○ Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 29.02.2008	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
○ RLS-90 i. V. mit der 16. BImSchV	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
○ Straßen- und Wegegesetz (StrWG)	○ Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der K 50
○ RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Poyenberg liegt ca. 400 m südwestlich des Vorhabengebietes. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist - ebenfalls in südwestlicher Richtung - ca. 130 m bis zu dem ersten Anlagenteil innerhalb des Vorhabengebietes entfernt.

Das Vorhabengebiet deckt im Wesentlichen eine Fläche ab, für die bereits der Bau einer privilegierten Biogasanlage mit einer elektrischen Leistungen (rechn.) von 0,5 MW durch das LLUR mit Datum vom 11.08.2009 (Az. 774/7714-G10/2009/015) genehmigt ist.

Dieser Genehmigung liegen gutachterliche Untersuchungen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen zugrunde, deren Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden können:

Geruchsimmissionen	Es wurde gutachterlich dargelegt, dass keine relevanten Beeinträchtigungen gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie „GIRL“ vom 29.02.2008 auftreten werden. Für den maßgeblichen Immissionsstandort mit Wohnnutzung an der Meezener Straße werden zusätzliche Häufigkeiten von Geruchsstunden von $\leq 2\%$ pro Jahr prognostiziert. Ein solcher Wert wird als nicht relevant bewertet. Die maximalen Geruchshäufigkeiten zeigen sich auf dem Areal der Biogasanlage selbst.
Lärmimmissionen Geräuschimmissionen	Es wurde gutachterlich dargelegt, dass keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auftreten werden. Für den maßgeblichen Immissionsstandort mit Wohnnutzung an der Meezener Straße Nr. 17 wurden bezogen auf den „Normalbetrieb“ für die Beurteilungszeiträume „tags“ und „nachts“ mit 42,6 dB(A) bzw. 31,6 dB(A) deutliche Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bzw. 45 dB(A) festgestellt. Für so genannte seltene Ereignisse liegt der errechnete Wert von maximal 47,8 dB(A) deutlich unter dem Immissionsrichtwert von 70 dB(A). Gemäß des Gutachtens liegen die Immissionswerte für alle anderen geprüften Immissionsorte unter dem Wert des Wohnhauses Meezener Straße Nr. 17.

Die für eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erforderlich werdenden Flächen werden bisher als Acker genutzt.

Entlang der Südostseite des Vorhabengebietes verläuft die Kreisstraße Nr. 50 („Meezener Straße“).

Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Allerdings liegt das Vorhabengebiet innerhalb des Naturparks Aukrug. Entlang der K 50 verlaufen insgesamt drei verschiedene Radwegrouten der regionalen Ausweisung durch das Amt Kellinghusen; weitere regionale oder überregionale Radwegrouten sind hier nicht vorhanden.

Bewertung:

Gemäß der vorliegenden gutachterlichen Prognosen und Bestimmungen zum Bau und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage mit rechnerisch max. 0,5 MW elektrischer Leistung sind bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Geräuschprognose:

Zur mit dieser Bebauungsplanung geplanten Erweiterung der Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk wurde im Zuge des 2. Entwurfs die Geräuschprognose als schalltechnisches Gutachten (s. Anlage zu dieser Begründung) mit Stand vom 25.03.2011 überarbeitet. Darin wird vom Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit je 499 kW elektrischer Leistung ausgegangen. Zudem werden die in Kapitel 5.1.1 genannten weiteren Betriebsanlagen beachtet.

Es wurde gutachterlich festgestellt, dass der für die Beurteilung der Geräuschimmissionen nächste maßgebliche Immissionsort südwestlich der Anlage befindet. Dies ist die Wohnbebauung „Meezener Straße Nr. 17“.

Bezüglich des BHKW wird in dem Gutachten festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zum BHKW und zu dem vorgesehenen Einbau eines Schalldämpfers der Abstrahlung tieffrequenter Geräusche durch den BHKW - Motor um mind. 28 dB sowie durch die Aufstellung unter einer Betonschallschutzhaube mit Wänden und Decken von mind. 14 cm Stärke sowie einer doppelwandigen Schallschutztür entgegen gewirkt wird. Zu- und Abluftöffnungen sind mit „Kulissenschalldämpfern“ auszustatten.

Die Gutachter (25.3.2011) geben an, dass die Schalldämpfer die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch deutlich wahrnehmbare tieffrequenter Geräusche (vorwiegend < 90 Hz) in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenster auftreten können, als gering eingestuft werden können.

Von den Aggregaten des Pumpenraums werden aufgrund der relativ guten Dämmwerte des Gebäudes keine relevanten Emissionen ausgehen.

Ebenso werden vom Rührwerk in Fermenter und Nachgärer, dem Tragluftgebläse der Behälterabdeckungen, der Notfackel, des Feststoffdosierers, des Entschwefelungsgebläses, des Separators und des Kompressors keine erheblichen Immissionsbelastungen ausgehen.

Zudem führen die Anlieferung von Silomais, der Transport der Gärreste, die „Fütterung“ der Anlage auf dem Betriebsgelände, die Anlieferung von Gülle und der übrige anlagenbezogene Verkehr zu keinen erheblichen Lärmbelastungen.

Der anlagenbezogene Verkehr wurde auch in die Geräuschprognose einbezogen. Die Gutachter gehen davon aus, dass infolge des im Mittel geringen durch die Anlage bedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens der Beurteilungspegel für den Tag oder die Nacht nicht um 3 dB(A) (oder mehr) erhöht wird. Für den Zeitraum der Ernte und Einlagerung nachwachsender Rohstoffe haben die Gutachter ermittelt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 9,3 dB(A) unterschritten werden. Auch bei einer Transportlast von 12t/ Zug und einer dementsprechend erhöhten Fahraufkommen, wurde der gutachterliche Nachweis geführt (vgl. Quellenverzeichnis), dass eine wesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr im Erntezeitraum des Maises nicht zu erwarten ist.

Die Gutachter setzen für die nächstgelegenen Wohngebäude höchstzulässige Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete / Mischgebiete“ an von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für den laufenden Betrieb der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA-Lärm für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht unterschritten werden. Auch bezüglich kurzzeitiger Geräuschspitzen werden die Immissionsrichtwerte unterschritten.

Bezüglich der Ernte und Einlagerung der nachwachsenden Rohstoffe werden die Immissionsrichtwerte tagsüber eingehalten. Nachts (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr findet keine Einlagerung statt. Dies ist durch entsprechende vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag sichergestellt.

Zudem wurde seitens der Gemeinde Poyenberg eine „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und der K 50 geplanten Biogasanlagen“ in Auftrag gegeben, um eine Beurteilungsgrundlage zu erhalten, ob mit Realisierung der mit beiden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 2 und Nr. 3 planungsrechtlich vorbereiteten Biogasanlagen in ihrem Endausbauzustand (= jeweils max. 1,0 MW elektrische Leistung bzw. der durch die Anlagen verursachten Verkehrsaufkommen) nachteilige Belastungen auf schützenswerte Nutzungen in der bebauten Ortslage von Poyenberg zu erwarten und Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Diese Untersuchung wurde mit Stand vom 22.09.2010 aufgrund veränderter Anbauflächen des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 überprüft (s. Anlage zu dieser Begründung).

Es wurde gutachterlich festgestellt, dass es in der Ortslage Poyenberg an der Hennstedter Straße zu einer Zunahme der Lärmbelastungen um rechnerisch 0,9 dB(A) kommen wird. Aufgrund der allgemeinen Grundbelastung ergibt sich jedoch für die Gesamtemissionspegel auf dem am stärksten betroffenen Straßenabschnitt keine Zunahme gegenüber den bereits zuvor berechneten Werten, gemäß derer der Zusatzverkehr zu Erhöhung der Gesamtbelastung um 0,6 dB(A) führen wird. Die beurteilungsrelevante Schwelle von 70 dB(A) wird nicht überschritten. Auch bei einem Ansatz von 4 Fahrzeugen/ha (Ansatz von 12t Zuladung/Fahrzeug) ergeben sich entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme (vgl. Quellenverzeichnis) keine signifikanten Änderungen.

Organisatorische Maßnahmen (z. B. 30 km/h in der bebauten Ortslage und eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des Vorhabengebietes) werden seitens der Gemeinde Poyenberg für erforderlich gehalten und sollen, wie bereits beim rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3, betriebsbezogen in den zu schließen den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Zudem sind die Gemeinde Poyenberg und der Vorhabenträger bestrebt, gemeinsam mit dem Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger der K 50 im Bereich des Vorhabengebietes ein Gesamtkonzept aus Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Optimierung der Verkehrssituation zu realisieren (z. B. Befestigung der Banketten im Zufahrtbereich mit Rasengittersteinen, Herrichtung von Ausweichstellen in den Kurvenbereichen, ggf. Versetzen des Ortsschilds vor den Anlagenstandort oder Herabstufung der Geschwindigkeit) und dementsprechend im Durchführungsvertrag zu verankern.

Geruchsprognose:

Über die erwartenden Geruchsimmissionen, die durch die Erweiterung der Biogasanlage verursacht werden können, wurde im Zuge der 2. Entwurfsplanung die bisherige Geruchsimmissionsprognose überarbeitet (s. Anlage zu dieser Begründung).

In dem Gutachten wird ausgeführt, dass bezüglich Wohn- und Mischgebieten gemäß der „GIRL“ (Geruchsimmissionsrichtlinie) relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % oder mehr als erhebliche Belastungen zu bewerten sind. Zusatzbelastungen von 2 % werden als nicht relevant betrachtet, d. h., dass bei Einhaltung dieses Wertes davon auszugehen ist, dass keine belästigende Wirkung ausgeht.

Die Gutachter kommen mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung unter Beachtung der örtlichen Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe in einem Radius von 600 m, der Gelände- und der Windverhältnisse zu dem Ergebnis, dass bezüglich der Zusatzbelastungen im Bereich der betrachteten Wohnbebauung am Immissionsort „Meezener Straße Nr. 17“ maximal 4 % und am Immissionsort „Wiesenweg Nr. 2“ an maximal 2 % der Jahresstunden eine erhöhte Geruchsstundenhäufigkeit zu erwarten ist.

An allen anderen Immissionsorten betragen die anlagenbezogenen Geruchsstundenhäufigkeiten weniger als 2 %. Alle ermittelten Belastungen werden nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) als nicht erheblich betrachtet, da hier bis zu 10 % der Jahres - Geruchsstundenhäufigkeiten ausgelöst werden dürften.

Am Immissionsort „Meezener Straße Nr. 17“ wird die zulässige Gesamtbelastung von 15% Geruchsstunden bereits jetzt überschritten, die Gesamtbelastung wird ca. 20% Geruchsstunden betragen. Die Grundbelastung wird im Wesentlichen durch einen nah gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb verursacht. Die zusätzliche Belastung darf nicht mehr als 2% der Geruchsstunden umfassen. Damit dieser Wert eingehalten werden kann, wurden bereits besondere Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen in die Vorhabenbeschreibung aufgenommen. Diese werden unten „Minimierungen“ benannt.

Nach Auffassung der Gemeinde Poyenberg sind somit zwar spürbare aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sonstige Immissionen:

Weitere Immissionsarten, wie z. B. Staub- oder Lichtimmissionen, sind für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung nach Kenntnis der Gemeinde Poyenberg nicht relevant und werden daher auf dieser Planungsebene nicht vertiefend betrachtet, da auch keine anderweitigen Informationen aus dem erneut durchgeführten „Scoping - Verfahren“ der Gemeinde bekannt gemacht worden sind.

Veränderungen oder gar dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im ortsnahen Bereich des Dorfes werden von der Gemeinde Poyenberg auch in Zusammenhang mit dem Naturpark Aukrug und dem Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“ nicht erwartet.

Jedoch können Beeinträchtigungen der drei regionalen Radwegrouten entlang der K 50 durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen der räumlichen Zusammenhänge ist nicht vollständig möglich, da hier eine Nutzung über das Maß einer privilegierten Biogasanlage hinaus als sonstiges Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ neu entwickelt wird.

Die Gutachter (mit Planungsstand vom 25.3.2011) geben an, dass der Themenkomplex tieffrequenter **Geräusche** von < 90 Hz nur mit hohem Aufwand geprüft und mit geringer Zuverlässigkeit prognostiziert werden kann. Es ist daher gemäß der Gutachter im Zuge der Abnahmemessungen der Anlage erneut zu berücksichtigen; d. h., es sind dann im Zuge des konkreten Anlagenbetriebs die tatsächlichen Geräuschemissionen zu messen und dann die ggf. erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Gemeinde Poyenberg geht aufgrund der Ergebnisse des Büros Lücking & Härtel davon aus, dass keine planungs- bzw. beurteilungsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen der jetzigen und im Grundsatz schützenswerten Wohnnutzungen Meezener Straße Nr. 13, 15 und 17 und Wiesenweg Nr. 2 in der Nähe des Vorhabengebietes zu erwarten sind.

Zur Minderung der zu erwartenden zusätzlichen **Geruchsimmissionen** (innerhalb der zulässigen Schwellenwerte) und der ebenfalls zu erwartenden Geräuschimmissionen bei einer maximalen Leistung von 1,0 MW elektrischer Leistung werden von der Gemeinde folgende Minderungsmaßnahmen (= Minimierungsmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich festgesetzt bzw. mit Hilfe des Durchführungsvertrages für die Umsetzung vorgesehen:

- Die Güllecontainer zur Annahme und Entnahme sind mit einem Metalldeckel abzudecken
- Der / die Feststoffdosierer ist / sind mit einem Metalldeckel zu versehen
- Die beiden BHKW's sind jeweils in einem Gebäude unterzubringen
- Die Schornsteinhöhe muss 11,0 m über Gelände betragen
- Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager sind gasdicht abzudecken
- Lärmimmissionen in der Ortslage Poyenberg sollen durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h verringert werden

Darüber hinaus sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine weiteren planungsrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erforderlich.

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da die erntebedingten Beeinträchtigungen der Radwegerouten zeitlich stark eingegrenzt sind und darüber hinaus keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand:

Der Vorhabensbereich ist durch die Tätigkeiten im Rahmen des Baus der privilegierten Biogasanlage gemäß der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 geprägt, bestehend aus den in Kapitel 1.1 aufgeführten baulichen Anlagen und einer Zufahrt zur „Meezener Straße“ (K 50).

Außerdem befinden sich im Vorhabengebiet Zwischenlager für die im Rahmen der Arbeiten angefallenen und bisher nicht abtransportierten Bodenmengen.

Die für eine Erweiterung bzw. für eine Eingrünung der Anlage in einer geringen Flächengröße erforderlich werdenden Flächen werden als Acker genutzt, bisher für Maisanbau. Acker- und Ackergrasanbauflächen bestehen auch auf den benachbarten Flächen. Nur westlich sind jenseits der „Restackerfläche“ Grünland und ein Obstgarten vorhanden.

Entlang der K 50 wachsen abschnittsweise Knicks unterschiedlicher Ausprägung, die sich aufgrund der Geländeneigungen auch als einseitig, zum Dorf hin auch als beidseitig bewachsene Böschungen darstellen (vgl. **Abb. 11** bis **Abb. 14** unten).



Abb. 11 Blick von Nordosten in Fahrtrichtung Dorf Poyenberg mit einseitig bewachsener Geländeböschung zum LSG
(P. Scharlibbe Oktober 2010)



Abb. 12 Blick von Südwesten in Fahrtrichtung Meezen mit lückigen Knickstrukturen an der Vorhabengebietsseite und straßenbegleitenden Einzelbäumen / Strauchgruppen
(P. Scharlibbe Oktober 2010)



Abb. 13 Blick von Nordosten am Rande des Vorhabengebietes mit Blick in den „Hohlweg“ mit beidseitig bewachsener Geländeböschungen
(P. Scharlibbe Oktober 2010)



Abb. 14 Blick von Nordosten in Fahrtrichtung Dorf Poyenberg mit abschirmender Knickstruktur zur Vorhabengebietsseite und dem offenen Blick ins LSG Joachimsquelle
(P. Scharlibbe Oktober 2010)

An den Rändern der für diese vorhabenbezogene Planung beanspruchten Flurstücke 19/5 und 19/6 kommen die nachfolgend aufgelisteten Knicks vor:

Lage	Dominante Gehölze	Sonstige Gehölze	Anmerkungen
„Knick 1“ Westseite Flurstück 19/6	./.	Eiche, Hainbuche, E-sche, Hundsrose, Rose spp., Pfaffenhütchen, Ilex, Schlehe, Schw. Holunder, Rotbusche, Eberesche, Grauerle, Schwarzerle, Gem. Traubenkirsche, Hasel, Bergahorn	Wall unregelmäßig bis ca. 0,8 m hoch, i. d. R. dicht bewachsen aber auch mit kleinen Lücken; am nördlichen Abschnitt z. T. hochgewachsene Bäume
„Knick 2“ Südseite Flurstück 19/6 entlang K 50	./.	Eiche, Bergahorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schw. Holunder, Schlehe, Hainbuche, Rose spp., Eberesche	Knick in Form einer nach Westen ansteigenden hohen Böschung zur K 50; dichter Bewuchs mit 2 darin bestehenden großen Eichen und 1 großem Bergahorn
„Knick 3“ Südseite Flurstück 19/5 entlang K 50	Eiche	Hasel, Felsenbirne, Schlehe, Schw. Holunder	Kurzer Knickabschnitt mit integrierten großen Eichen
„Knick 4“ Südseite Flurstück 19/6 entlang K 50	./.	Eiche, Bergahorn Hasel, Schlehe, Schw. Holunder	Knickabschnitt mit flachem Wall entlang der Straßenböschung

Die Knicks werden auch durch einige kleine Strauchgruppen an der Kante zur K 50 (vgl. **Abb. 12** und **Abb. 14** auf Seite 38) sowie einzeln stehende Bäume ergänzt (vgl. **Abb. 15** und **Abb. 16** auf Seite 40). Weitere Knicks sind beidseitig an der K 50 vorhanden.

Andere Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Waldflächen bestehen im oder am Vorhabengebiet nicht.

In der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 19/6, stark abgesetzt vom Vorhabengebiet, ist eine Quelle vorhanden mit umgebenem prägendem Baumbestand, die einen Fischteich speist.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu nennen wäre ggf. der Ilex der umgebenden Knicks als besonders geschützte Art gemäß der Bundesartenschutzverordnung.

Südöstlich der K 50 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“ (gem. § 15 LNatSchG), ausgewiesen durch die „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Poyenberg und Hennstedt, Kreis Steinburg, vom 28.08.1980“. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet unter Einbeziehung der Flächen des o. g. LSG die Darstellung eines Schwerpunktbereichs Nr. 206 mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems "Waldfläche bei der Joachimsquelle (Poyenberg)".

Als Entwicklungsziele sind folgende genannt: „Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Laubwald, nicht gedüngten, nicht entwässerten, überwiegend offen gehaltenen Grünlandbereichen sowie trocken warmen, nährstoffarmen Lebensräumen entlang der südexponierten Hangflächen; das Gebiet ist besonders geeignet für die naturverträgliche Erholung.“



Abb. 15 Blick von Nordosten aus Meezen kommend am Rande des Vorhabengebietes mit Blick auf die das Landschaftsbild prägenden Einzelbäume (Überhälter)



Abb. 16 „Spiel mit dem Licht“
(P. Scharlibbe Oktober 2010)

Aus der Lage des Vorhabengebietes im Naturpark Aukrug (gem. § 16 LNatSchG) ergeben sich keine Angaben über besonders zu schützende Teilflächen innerhalb des Vorhabengebietes.

Weitere Schutzgebiete gemäß Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Im oder am Vorhabengebiet sind im Umkreis von 1 km keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Aufgrund von Stellungnahmen des LLUR und der unteren Naturschutzbehörde (vgl. Quellenverzeichnis) wurde gutachterlich geprüft, ob die zu schützenden Lebensräume des nächstgelegenen FFH-Gebietes durch Stickstoffdepositionen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Bewertung der Biotoptypen und Schutzgebiete:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, des BNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Für bauliche Maßnahmen werden Äcker beansprucht, die aufgrund der intensiven Nutzung von allgemeiner Bedeutung sind.

Die auf den Vorhabensflächen und in der Nähe des Vorhabengebietes vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Einige der auf den Knicks Nr. „2“ und „3“ stehenden Bäume sind von besonderer Größe. Sie sollten aufgrund ihrer Bedeutung für das Orts- bzw. Landschaftsbild sowie aufgrund ihrer potenziellen Bedeutung als Tierhabitat erhalten werden und nicht in die traditionelle Knickpflege einbezogen werden. Zu nennen ist außerdem der Ilex der umgebenden Knicks als besonders geschützte Art gemäß der Bundesartenschutzverordnung.

Es fehlen gemäß der obigen Bestandsbeschreibung andere nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Quelle nordwestlich des Vorhabengebietes wird durch diese Bauleitplanung nicht betroffen sein.

Das Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“ mit den hierin vorhandenen Knick-Hainbuchen, den Wäldern und Einbäumen in der Feldflur wird aufgrund der räumlich-funktionalen trennenden Wirkung der K 50 durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Entwicklungsziele für das Biotopverbundsystem-Eignungsgebiet Nr. 206 „Waldfläche bei der Joachimsquelle“ werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entwicklung von Wäldern, die Flächenentwässerung und die Entstehung von trocken-warmen Lebensräumen durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Gemäß einer gesonderten gutachterlichen Bearbeitung sind keine erheblichen Stickstoffdepositionen zu erwarten (s. u.). Auch die Erholungsnutzung wird in dem Schwerpunktbereich nicht erheblich verändert.

Bewertung möglicher Stickstoffdepositionen:

Bezüglich der nächstgelegenen FFH-Gebiet „Wälder im Aukrug“ (DE1923-301) und „Schierenwald“ (DE 1924-391) sowie des EU-Vogelschutzgebiets „Schierenwald“ (DE 1924-401) wurde ein Gutachten zur Beurteilung der zu erwartenden Stickstoffdepositionen (s. Anlage zu dieser Begründung) erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass maximal 0,086 kg/(ha*a) als Stickstoffdeposition zu erwarten ist. Der Beurteilungsschwellenwert von 0,45 kg/(ha*a) wird somit deutlich unterschritten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und weder im Rahmen der zur privilegierten Biogasanlage erteilten Genehmigung nach BImSchG noch im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren der Gemeinde Poyenberg auch nicht bekannt gemacht worden.

Allerdings sollte der Ilex in den Knicks von den ansonsten stattfindenden traditionellen Knickpflegearbeiten ausgenommen werden. Der Ilex steht nicht in den Knickabschnitten, die für die Herstellung der Zu- und Ausfahrten zum Vorhabengebiet benötigt werden.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet sonstige prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher geht die Gemeinde Poyenberg davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planung nicht erfolgen wird.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zukünftig Vorhaben zulässig sind, die mit der Beanspruchung bisher unbebauter Flächen verbunden sind.

Die am Rand außerhalb des Vorhabengebietes stehenden Knickabschnitte einschließlich denen mit Ilex-Vorkommen werden durch die Planung nicht verändert.

Die das Orts- bzw. Landschaftsbild prägenden Großbäume (vgl. z. B. **Abb. 15** und **Abb. 16** auf Seite 40) sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB planungsrechtlich als Einzelbäume mit Erhaltungsgebot festzusetzen und unterliegen dementsprechend dann nicht mehr der traditionellen Knickpflege.

Minimierung:

Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus und mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft werden in der Bilanzierung zu Kapitel „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen“ ergibt.

Dies gilt in diesem Planungsfall für die künftig neu bebaubaren Teilflächen des Ackers der Flurstücke 19/5 und 19/6 (teilweise) einschließlich der Herstellung des Zufahrtbereiches zur K 50.

Alle Knicks erhalten entlang der Innenseiten zu den Flurstücken 19/5 und 19/6 (= sofern sie innerhalb des Plangeltungsbereichs liegen) einen mindestens 1,0 m breiten Saumstreifen (vgl. **Abb. 21** auf Seite 59), in denen zum Schutz der Wälle und des Wurzelraums der Gehölze keine baulichen Anlagen jedweder Art entstehen dürfen.

Auf den geplanten Knickneuanlagen (siehe „Schutzgut Landschaft“) sowie nordwestlich und südöstlich neben der Biogasanlage werden zudem Bäume als Überhälter bzw. frei stehend als Baumgruppe und als Obstwiese neu zu pflanzen sein, so dass insgesamt keine Verringerung des Baumbestandes verbleiben wird. Zudem werden mehrere jüngere Bäume, die in den Knicks an der K 50 stehen, durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB bestehen bleiben.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, verboten. Daher sollten die nicht weiter zu minimierenden Arbeiten rechtzeitig vor Beginn baulicher Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden. Sofern im Rahmen der Bauausführung eine Abweichung von diesem Ausführungszeitraum unvermeidbar wird, bedarf dies der Nachprüfung vor Ort hinsichtlich ggf. vorkommender zu schützender Arten (s. u. „Schutzgut Tiere“) durch eine qualifizierte Fachkraft sowie der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg.

Kompensation:

Gemäß der bestehenden Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 Az. 774/7714-G10 / 2009 /015 zur Errichtung und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage sind entlang der K 50 und an den drei Außenseiten der bisherigen Biogasanlage insgesamt 175 m Knickneuanlagen und entsprechende Bepflanzungen zur Eingrünung des Gebiets vorzunehmen.

Diese Anlagen wurden bisher nicht hergestellt, um keine „Kollisionen“ mit der hiermit vorliegenden Planung auszulösen.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass gemäß der Beschreibung in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Landschaft“ insgesamt 253 m Knick neu herzustellen sind. Diese Knickneuanlagen ergeben in einer Doppelfunktion auch für das „Schutzgut Pflanzen“ eine ausreichende Kompensation, so dass darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sein werden.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestand:

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung wurde ein „Fachbeitrag zum Artenschutz gem. BNatSchG“ (s. Anlage zu dieser Begründung) erstellt, um im Zuge der Planung den Belangen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entsprechen zu können.

Als Ergebnis wurde gutachterlich festgestellt, dass das Vorhabengebiet hinsichtlich der Vogelarten nur während der Brutzeit einen relevanten Bestand aufweist. Dabei ist bezüglich des Offenlandes das potenzielle Vorkommen des Storchs geprüft worden.

Der Storch hält sich in diesen Flächen und auf benachbarten Flächen gegebenenfalls zur Nahrungssuche auf; der Brutplatz besteht in der Ortslage von Poyenberg.

Ansonsten wurden 22 weitere Vogelarten festgestellt, die jedoch allesamt in den Gehölzbeständen (vorwiegend außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes) vorkommen. Einzelne Nester könnten mit jährlichen Schwankungen in den Gehölzen entlang der K 50 bestehen.

Es sind innerhalb oder am Vorhabengebiet keine Horste, Bruthöhlen oder Kolonien standortgebundener Vogelarten vorhanden.

Seitens des Gutachters kann zudem nicht ausschließen, dass wandernde Knoblauchkröten in dem Gebiet vorkommen, da die Tiere bis 1 km um ihre Laichgewässer wandern. Ein Vorkommensschwerpunkt, wie es z. B. ein Laichgewässer dargestellt, ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Für andere planungsrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen (Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien und sonstige Arten) wurden keine geeigneten Habitate festgestellt, so dass daher das Gutachten ein Vorkommen solcher ggf. planungs- und beurteilungsrelevanter Arten ausschließen konnte.

Das LLUR übermittelte auf Anfrage lediglich Angaben zu Amphibien und Reptilienvorkommen westlich / nordwestlich von Poyenberg. Aufgrund der relativ großen Entfernung haben diese Angaben keine Bedeutung für diese Planung.

Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG sind innerhalb und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“ liegt südöstlich der K 50.

Arten und Habitate eines gemeldeten FFH-Gebiets oder eines erklärten EU - Vogelschutzgebietes werden aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km nicht betroffen sein.

Bewertung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) resultiert die folgende tabellarische Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Nein gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit einer Amphibien-Population durch die Planung, da im / am Vorhabengebiet keine Amphibiengewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden sind und es hier keine Wanderstrecken gibt. Beeinträchtigungen im Lebensraum der Knoblauchkröte sind nicht zu erwarten. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	Nein gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit einer Reptilien-Population durch die Planung. Es sind keine potenziell relevanten Reptilienlebensräume vorhanden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	Einzelgehölze und die Knicks sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Eingriffe in Knicks sind nicht zu erwarten.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Vögel	Ja	Es sind im Vorhabengebiet keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden, potenzielle Höhlenbäume werden nicht betroffen sein. Auch sind keine Brutkolonien standortgebundener Arten vorhanden.
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	Potenzielle Quartiere in Großbäumen oder in Bestandsgebäuden werden aufgrund der Planung nicht betroffen sein. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen, da entweder keine geeigneten Habitatstrukturen bestehen oder das Vorhabengebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Es wurde durch Begehungen geprüft, ob in den betroffenen Knickabschnitten Haselmausvorkommen bestehen - jeweils mit negativem Ergebnis. Diese Artengruppe wird nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Weichtiere	Nein	Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügel-tauchkäfer kommen nicht vor bzw. können nicht betroffen sein, da zum einen keine Habi-tatgewässer bestehen (bezüglich Breitflügel-tauchkäfer) oder da keine potenziellen Habi-tatbäume durch das Vorhaben verändert wer-den (bezüglich Eremit und Heldbock). Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. [...]
- (Zugriffsverbote).

Als Ergebnis der obigen Aufstellung ist zu beachten, dass aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln der Knicks und anderen Gehölze Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen sind, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind auch aufgrund der Erhaltung von bestehenden Großbäumen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Es ist in nachgeordneten Planverfahren, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Saumstreifen entlang der Zuwegung als Lebensräume für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren im Vorhabengebiet, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden sein werden.

Vermeidung und Minimierung:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, verboten. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten, hier der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

Ferner werden erhebliche Beeinträchtigungen im Landlebensraum der Knoblauchkröte vermieden, da innerhalb des Vorhabengebietes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen A, B und C gemäß Kapitel 5.2.1.4 „Schutzgut Boden - Kompensation“ und Kapitel 5.2.1.7 „Schutzgut Landschaft - Kompensation“ extensiv gepflegte und ansonsten unbewirtschaftete Saumstreifen sowie südexponierte Böschungen angelegt werden, durch die ein Teilhabitat für diese Art angeboten wird.

Zur Reduzierung möglicher Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die Bau- und insbesondere für die Betriebsflächen empfohlen, die Ausleuchtung dieser Flächen mittels Niederdruck-Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehenden Leuchtmitteln vorzunehmen und die Lichtlenkung so vorzunehmen, dass eine Aufhellung des Landschaftsraumes vermieden werden kann.

Kompensation:

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorzusehen, da dann keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

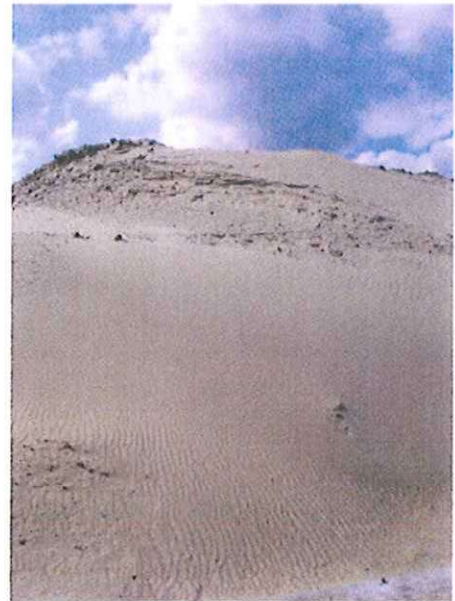
Im Zuge der Planung zum Bau der bestehenden Biogasanlage wurde eine Baugrunduntersuchung zur Baugrunderkundung mit Gründungsbeurteilung erstellt.

Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltlagerungen liegen aus der erteilten Genehmigung nicht vor und sind im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden.

Das Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst hat mit Schreiben vom 27.03.2010 mitgeteilt, dass in dem Vorhabengebiet Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden können. Entsprechende Hinweise lagen zum Zeitpunkt der Realisierung der genehmigten Biogasanlage nicht vor und haben sich (glücklicherweise) auch nicht bei der Umsetzung bewahrheitet.

Im Rahmen der o. g. Untersuchung (s. Anlage zu dieser Begründung) wurden am 11.06.2009 sechs Bohrungen bis ca. 6 m unter Gelände niedergebracht. In den Bohrungen 1, 3 und 4 wurde unter 0,6 m starken Mutterbodenschicht ein Geschiebelehm ermittelt und in den Bohrungen 2, 5 und 6 wurden unter 0,5 bis 0,6 m Mutterboden mitteldicht gelagerter Sand erbohrt (vgl. nebenstehende **Abb. 17**). Alle Bohrpunkte liegen im Bereich der vorhandenen Rundbehälter der Biogasanlage.

Abb. 17 „keine Wanderdüne“, sondern zu Tage geförderte Sande im Zuge der Vorhabenrealisierung der bestehenden Biogasanlage (P. Scharlibbe Mai 2009)



Gemäß der Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“) steht im Vorhabengebiet Podsol über Sand mit Lehmlagen an.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind aufgrund der bestehenden Biogasanlage bereits Versiegelungen vorhanden, deren genehmigter Umfang entsprechend den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (Stand 16.04.2009, vgl. Quellenverzeichnis) mit maximal 9.306 m² beziffert worden ist.

Bewertung:

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich bei dem Podsol um einen naturraumtypischen nicht seltenen Bodentyp.

Gemäß der o. g. Gründungsbeurteilung handelt es sich bei den mitteldichten Sanden und dem Geschiebelehm um gut tragfähige Bodenschichten; der Mutterboden ist nicht ausreichend tragfähig.

Wesentliche Veränderungen des Bodens haben bereits auf Grundlage der Genehmigung nach BImSchG stattgefunden, so dass diese Versiegelungen als Vorbelastungen in die unten stehende Bilanzierung eingehen.

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird.

Minimierung:

Es werden ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Durch die Lage des Vorhabengebietes direkt an der Kreisstraße kann auf die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen verzichtet werden; hierdurch wird der Flächenbedarf reduziert.

Zudem wird eine bestehende Biogasanlage erweitert, so dass der Umfang zusätzlich erforderlich werdender Flächenversiegelungen unter Berücksichtigung der genehmigten Anlagenteile reduziert wird (s. u.).

Kompensation:

Für die Ermittlung der höchstzulässigen Versiegelung ergibt sich entsprechend den Festsetzungen aus der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 (Plan Nr. 4.0 - Planungsstand vom 21.04.2011) folgende Berechnung:

- Versiegelung im Sondergebiet maximal 80 % (= „Kappungsgrenze“)
von 22.240 m² = 17.792 m²
 - In diesem Wert sind neben den baulichen Anlagen auch Versiegelungen für Nebenanlagen, Betriebsflächen und die Zufahrten enthalten.
 - Da nach der bestehenden Genehmigung bereits Böschungen in Zusammenhang mit dem Bau der Biogasanlage zulässig sind, entstehen durch die Parallelverschiebung der erst vor kurzem hergestellten Böschungen in nordwestliche und nordöstliche Richtung keine Eingriffe, die erheblich stärker sind als nach der bisherigen Planung (lt. Genehmigung nach BlmSchG).
 - Aufgrund der bestehenden Biogasanlage sind Leitungen zur Ver- und Entsorgung im erforderlichen Umfang vorhanden; durch die Erweiterung entstehen keine zusätzlichen Eingriffe durch neue Leitungstrassen außerhalb der o. g. Versiegelungsflächen.
- Im Vorhabengebiet sind nach erteilter Genehmigung bisher 9.306 m² Versiegelung zulässig, so dass
 - eine maximal zulässige **Neuversiegelung** von 17.792 m² - 9.306 m² = **8.486 m²** resultiert.

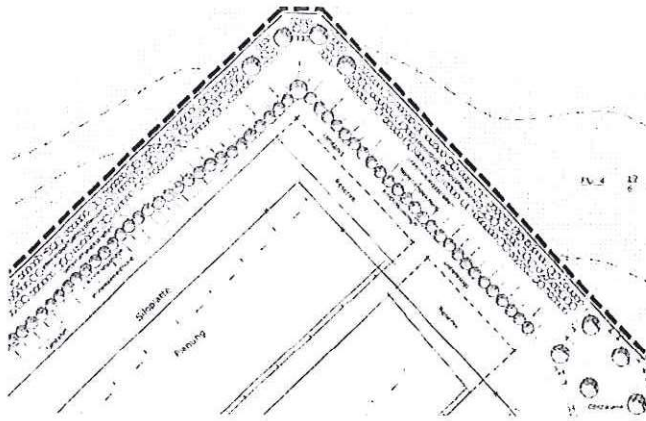
Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird ausgehend vom Runderlass vom 03.07.1998 in diesem Fall ein Verhältnis 1: 0,5 veranschlagt, da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung handelt. Aufgrund der bisher intensiven Ackernutzung der Fläche wird keine besondere Eingriffsschwere in Ansatz gebracht.

Es resultiert ein Grundbetrag in Höhe von 8.486 m² x 0,5 = **4.243 m² Ausgleichsflächen erforderlich**.

Die Kompensation erfolgt durch Umsetzung folgender Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und überwiegend in Überlagerung mit der bodenrechtlichen Festsetzung privater Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB innerhalb des Plangeltungsbereiches:

Maßnahme C

Herstellung gehölz- und nutzungsfreier Böschungen und einer Strauchpflanzung:



An der nordwestlichen und nordöstlichen Seite des Plangeltungsbeereichs (vgl. **Abb. 18c** links) werden in Abschnitten von $970 \text{ m}^2 + 2.640 \text{ m}^2 = 3.610 \text{ m}^2$ ebenerdige Gehölzstreifen mit 4 Einzelbäumen angelegt und Böschungen zum Ausgleich entstehender Höhendifferenzen hergestellt. Die in der Schnittzeichnung (vgl. **Abb. 21** auf Seite 56) dargestellten Böschungen zur Höhenangleichung und die Saumstreifen

zwischen den bzw. randlich der Knicks und der ebenerdigen Gehölzpflanzungen sind nicht mit Mutterboden an zudecken. Der in diesen Saumstreifen vorhandene Mutterboden ist zu entfernen und zur Herstellung der Knickwälle zu verwenden. Die Böschungen und Saumstreifen sind durch eine Mahd 1 x pro Jahr nach dem 1. September von Gehölzbewuchs freizuhalten.

In diesen Bereich sind nach der bestehenden BImSchG - Genehmigung bereits insgesamt ca. 175 m Knicks anzulegen, so dass eine Fläche von $3 \text{ m} \times 175 \text{ m} = 525 \text{ m}^2$ abzuziehen sind. Es verbleibt eine neue Fläche mit Ausgleichsfunktion in der Größe von $3.610 \text{ m}^2 - 525 \text{ m}^2 = 3.085 \text{ m}^2$

Die Maßnahmen A, B und C mit den dazu gehörenden Flächen weisen zusammen eine Flächengröße von $850 \text{ m}^2 + 650 \text{ m}^2 + 3.085 \text{ m}^2 = 4.585 \text{ m}^2$ auf, so dass das **Kompensationserfordernis** innerhalb des Plangeltungsbereichs vollständig **abgegolten** werden kann.

Ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen A bis C wird außerhalb der Zufahrten und Knicks entlang der K 50 innerhalb der 15 m messenden anbaufreien Strecke, bezogen auf den Fahrbahnrand der Straße, eine zweigeteilte Grünfläche mit einer Flächengröße von insgesamt 2.000 m^2 zu entwickeln sein.

Diese Fläche darf gemäß StrWG nicht mit baulichen Anlagen versehen werden. Sie wird als „Wiese“ hergestellt und durch maximal 2 Mahden pro Jahr gepflegt, von denen die erste nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Es dürfen nach der Erstansaat keine weiteren Ansaaten, keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Abweichend von den Annahmen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behörden- und TÖB - Beteiligung („Scoping“) wird daher eine externe Kompensationsfläche nicht zugeordnet, da mit der vorgelegten „Entwurfsplanung“ hierfür kein Erfordernis mehr besteht.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages als Bestandteil der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 wird in Ergänzung der planzeichnerischen (Teil A) und der textlichen (Teil B) Festsetzung die Umsetzung und die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenbeträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergeben.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Parallel zur K 50 verläuft eine flache Entwässerungsmulde, die jedoch im Regelfall kein Wasser führt; sie fungiert auf den sandigen Böden zur Versickerung des von der Straße hierher fließenden Oberflächenwassers.

Für den gemäß der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“) anstehenden Podsol ist mit Grundwasser erst tiefer als 2 m unter Gelände anzunehmen. Dies deckt sich mit den Erfahrungswerten und Erkenntnissen aus der Planung und Errichtung der Biogasanlage (vgl. **Abb. 17** auf Seite 48) gemäß der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009. Im Zuge der Bodensondierungsbohrungen (vgl. „Schutzgut Boden“) wurde nur in der Bohrung B2 in 3,5 m Tiefe eine wasserführende Schicht angebohrt.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich von Oberflächengewässern entfällt. Straßenbegleitende Entwässerungsmulden werden hier nicht als Gewässer betrachtet.

Gemäß den Untersuchungsergebnissen aus der Baugrunduntersuchung (s. Quellenverzeichnis) weisen die anstehenden Sande eine Eignung zur Versickerung von Regenwasser nach ATV 138 auf. Geschiebelehm und -mergel ist hingegen nicht zur Versickerung geeignet.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) wurde auf Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au im Zuge der Planung durch einen qualifizierten Ingenieur hinsichtlich seiner Dimensionierung und der ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers unter Einbeziehung des WBV und der unteren Wasserbehörde (Ortstermin am 29.03.2011) überprüft.

Es wurde festgestellt, dass das RRB auch für künftig zusätzlich versiegelte Flächen ausreichende Aufnahmekapazität aufweist.

Als Ergebnis des o. g. Ortstermins wurden folgende bauliche Erweiterungen und Änderung zur Ableitung des Regenwassers abgestimmt und sind im Zuge der Vorhabensrealisierung dementsprechend durch den Vorhabenträger umzusetzen:

- Im asphaltierten ca. 10 m breiten Zufahrtsbereich ist eine Linienentwässerungsanlage zu setzen, um das derzeit der K 50 zufließende Regenwasser abzufangen. Die Lage ergibt sich aufgrund der Höhenverhältnisse und dem noch möglichen Anschluss an das RRB rund 12 m nach Norden abgesetzt von der K 50.
- Der vorhandene Umfahrbereich von der Zufahrt bis zur Waage ist auf der tiefer liegenden, also südwestlichen Seite, mit einem Hochbord zu versehen, um das Regenwasser zwangsweise dem vorhandenen Straßenablauf zuzuführen. Eine Zuleitung des nicht auf der Grünfläche versickernden Wassers Richtung Straßenseitengraben soll damit unterbunden werden.
- Im Bereich der Siloplatte sind zwei Straßenabläufe direkt hintereinander zu setzen. Sie sind so zu platzieren, dass sie das anfallende Regenwasser vor Überlauf zum Zufahrtsbereich der Siloplatte abfangen.

- Der Schacht im Niederungsbereich an der Verbandsrohrleitung soll deutlich aus dem umliegenden Gelände herausragen und ist deshalb entsprechend zu erhöhen.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der künftigen Nutzung ist nach Kenntnis der Gemeinde Poyenberg nicht zu erwarten, da das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen in einem Leitungssystem gesammelt und dem bestehenden Regenrückhaltebecken (vgl. **Abb. 8** und **Abb. 9** auf Seite 21) im Plangeltungsbereich zugeleitet werden soll, bevor es in südöstliche Richtung zur Vorflut abgegeben wird.

Unverschmutztes Dachflächenwasser, z. B. der Halle, könnte zudem in den Bereichen mit anstehenden Sanden zur Versickerung gebracht werden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Wegen der gewerblich orientierten Nutzung der Biogasanlage kann von einem Großteil der befestigten Fläche kein unbelastetes Wasser zur Versickerung gebracht werden. Insofern ist vorhabenbedingt eine Kompensation aufgrund des oben genannten Sammel- und Ableitungssystem nicht möglich.

Das von den Dachflächen und Zuwegungen abfließende unbelastete Regenwasser wird auf die randlichen unversiegelten Flächen mit Sandböden geleitet, damit es dort versickern kann. Objektbezogen ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine ausreichende Durchlässigkeit des Bodens nachzuweisen.

Aufgrund der oben geschilderten Situation besteht keine Möglichkeit zur Kompensation der Veränderungen bezüglich der Regenwasserversickerung.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Poyenberg liegt gemäß Landschaftsplan (2000) in einem Gebiet mit relativ hohen Niederschlagssummen von ca. 800 mm bis ca. 850 mm / Jahr. Als Windrichtungen herrschen West, Südwest und Ost vor.

Im Kapitel 5.2.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ wurde bereits eine gutachterliche Stellungnahme genannt, die ausgearbeitet wurde zur Ermittlung zu erwartender Stickstoffdepositionen im Umfeld des Vorhabengebietes.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen über die in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ bereits benannten Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen hinaus keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Landwirtschaftliche Betriebe liegen ca. 200 m südwestlich des Vorhabengebietes (Meezener Straße) und mehr als 300 m südöstlich des Plangebiets (Joachimsquelle).

Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der K 50 auf das geplante Vorhaben sind auch nach Durchführung und Auswertung der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nach Auffassung der Gemeinde für diese Planung nicht von Relevanz.

Bewertung:

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt. Die klimatischen Rahmenbedingungen sind Grundlage für die im Kapitel „Schutzgut Mensch“ dargelegten Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose.

Die Gemeinde Poyenberg geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht entstehen werden.

Der konkrete Nachweis ist auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung nach BImSchG in dem beantragten Umfang durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch“ verwiesen.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Der Plangeltungsbereich schließt das Areal einer bereits genehmigten Biogasanlage ein. Die umliegenden „Restflächen“ des Ackers werden bisher mit Mais bestellt. Das Gebiet für die Erweiterung der bestehenden Anlage liegt nordöstlich der Ortschaft Poyenberg an der Nordseite der nach Meezen führenden Kreisstraße 50 im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde. Eine 20kV-Freileitung quert von West nach Ost den südlichen Teil des Plangeltungsbereichs.

Der Acker wird an seiner westlichen und südlichen Seite durch Knicks eingefasst, wobei bezüglich des Landschaftsbildes für die Vorhabensplanung hier auch die Knicks und Baumbestände der südöstlichen Straßenseite relevant sind.

Entlang der K 50 sind einige landschaftsbildprägende Großbäume vorhanden. Zudem stehen einige markante Eichen auch in den Knicks.

Nach Osten schließen sich nahezu übergangslos weitere Äcker an, nach Norden Ackergrasflächen (vgl. auch **Abb. 19** und **Abb. 20** auf Seite 55).

Als nächstgelegene Bebauungen bestehen südwestlich einige Wohngebäude und auch landwirtschaftliche Betriebe. Das Dorf Poyenberg liegt ca. 400 m südwestlich des Plan-gebiets. Die Hofstelle „Joachimsquelle“ liegt ca. 350 m östlich.



Abb. 19 Blick vom nordwestlichen Rand des Vorhabengebietes auf den Niederungsbereich des Mühlenbachs
(P. Scharlibbe Oktober 2010)



Abb. 20 Blick vom nordöstlichen Rand des Vorhabengebietes auf die Bebauung / Ortsrand der Gemeinde Meezen im Nordosten
(P. Scharlibbe Oktober 2010)

Das Gelände innerhalb des Plangebiets ist sanft aber deutlich geneigt. Dabei liegt innerhalb des Plangeltungsbereichs eine Geländekuppe eines kleinen Höhenrückens mit Ost-West-Erstreckung. Somit fällt das Gelände von der Kuppe vor allem nach Norden zur Niederung des Mühlenbachs und nach Süden zur Niederung der Poyenberger Bek ab. Die Geländekuppe hat gemäß der Deutschen Grundkarte M 1:5.000 eine Höhe von ca. 57,6 m üNN. Die Kuppe wurde bereits durch den Bau der Biogasanlage verändert und reduziert.

Im Bereich der Mühlenbek-Niederung betragen die Geländehöhen ca. 37 m üNN am Dorfrand von Meezen und ca. 22 m üNN nördlich des Plangeltungsbereichs. Die Niederung der Poyenberger Bek fällt von ca. 48 m üNN bei der Joachimsquelle auf ca. 36 m üNN am Dorfrand ab.

Südwestlich des Plangeltungsbereichs fällt das Flurstück 19/6 deutlich zur K 50 ab; hier besteht eine mehrere Meter hohe Böschungskante, die knickartig mit Gehölzen bewachsen ist. Weitere Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden.

Waldflächen liegen nicht direkt im Vorhabenbereich oder angrenzend. Die nächstgelegenen Wälder liegen aufgrund der Geländetopographie deutlich tiefer als der Plangeltungsbereich nahe Joachimsquelle und in der Mühlenbach-Niederung.

Ausgehend von der Kuppenlage und der nach Norden und Osten offenen Geländestruktur bestehen große Sichtweiten in alle nördlichen und östlichen Richtungen - ausgenommen von der K 50 aus, da hier die straßenbegleitenden Knicks und Bäume eine Sichtabschirmung bewirken. Ferner besteht nach Westen durch unterschiedliche Gehölzbestände einschließlich eines Knicks und verschiedener Gehölze im Bereich der Bebauungen eine gewisse Abschirmung.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet ist bisher durch die bereits genehmigte Biogasanlage und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt mit zum Teil extrem offenen Sichtbeziehungen, vor allem im Winkel von WNW nach ONO.

Es sind hier keine ausreichenden Eingrünungen der zu erweiternden Sonderbauflächen vorhanden, so dass hier ein Bedarf für eine hochwertige Ergänzung der bis in begrenzter Länge in einzeiliger Anlage nach der erteilten BImSchG - Genehmigung geplanten Knicks besteht. Es ist eine relativ hohe Empfindlichkeit der Fläche gegen Veränderungen durch hoch aufragende bauliche Anlagen zu beachten.

Bauliche Anlagen der in Betrieb befindlichen Biogasanlage sind gemäß dem in der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 dargelegten Umfang sowie in der Anzahl als vorhanden zu betrachten.

Die K 50 durchschneidet zwar die Landschaft, tritt jedoch bezüglich des Landschaftsbildes nur als Orientierungslinie für Baumreihen, einige Knickabschnitte und die Aufteilung der Felder in Erscheinung.

Das Horizontbild ist weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke sichtbar. Selbst die 20 kV - Freileitung tritt kaum in den Vordergrund und die Gebäude am Ortsrand von Meezen wirken gut eingefügt, da vom Planbereich der Blick auf das Dorf in der Senke liegend gerichtet ist.

Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Erhaltung der Gehölzbestände sowie zur Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung vorzusehen.

Vermeidung und Minimierung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, so dass es vermieden wird, einen gänzlich neuen Anlagenstandort zu entwickeln.

Das Vorhabengebiet ist so platziert, dass die westlich und entlang der K 50 bestehenden Knicks nicht durch Eingriffe zur Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden. Diese Knicks werden zusammen mit den u. g. Nachpflanzungen und ergänzenden Knickneuanlagen eine angemessene und effektive Eingrünung der entstehenden baulichen Anlagen gegenüber der freien Landschaft bewirken.

Dabei werden die bisher gemäß der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 erforderlichen Knickneuanlagen von insgesamt 175 m Länge integriert. Es werden künftig 253 m Knick neu angelegt und 77 m vorhandener Knickwall an der K 50 mit ergänzenden Pflanzungen versehen.

Die Gebäude- bzw. Anlagenhöhen im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) betragen maximal 15 m über Betriebsgelände, die des Lager- und Maschinenhauses maximal 6,5 m sowie die der Silagelagerfläche ohne Stützwände maximal 7 m, wobei die Rundbehälter aufgrund der Höhenlage, bezogen auf die Betriebsfläche, und dem kupierten Gelände geringer in Erscheinung treten werden.

Kompensation:

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen A bis E umzusetzen:

Maßnahme A:

Im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs wird auf einer 850 m² großen Fläche eine Obstwiese als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für das „Schutzgut Landschaft“ in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden“ (vgl. Abb. 18a auf Seite 50) angelegt. Es werden hier 5 Kirschbäume und 4 Apfelbäume in der Qualität mindestens Stammumfang 12/14 cm; Hochstamm, gepflanzt, fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.

Die Fläche ist wiesenartig zu pflegen durch eine Mahd 1 x pro Jahr nach dem 1. September. Es dürfen keine Ansaaten, keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Maßnahme B:

Es wird eine Baumgruppe auf einer 650 m² großen Fläche als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für das „Schutzgut Landschaft“ in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden“ angelegt an der nordwestlichen Seite des Plangeltungsbereichs (vgl. Abb. 18b auf Seite 50). Auf der Fläche sind 6 Hochstamm-Hainbuchen in der Qualität Stammumfang mind. 14/16 cm in einem Abstand von ca. 8 m zueinander zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen.

Die Fläche ist wiesenartig zu pflegen durch eine Mahd 1 x pro Jahr nach dem 1. September. Es dürfen keine Ansaaten, keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Maßnahme C:

Zusätzlich werden in mind. 3 m Abstand zu den Knickneuanlagen 3-reihige Strauchpflanzungen als breite Feldhecken von insgesamt 280 m Länge angelegt, so dass eine in der Höhe gestufte 2-Reihigkeit der Eingrünung entstehen wird. Somit kann sichergestellt werden, dass in Zeiträumen der Knick- bzw. Gehölzpflege stets eine hinreichende und insgesamt markante Eingrünung des Vorhabengebietes gegeben ist. An der Nordecke des Plangeltungsbereichs werden zudem 4 Hochstamm-Hainbuchen in diese Strauchpflanzung gesetzt.

In dem mind. 3 m breiten Abstandsstreifen zu den Knicks gemäß Maßnahme A und auf den sonstigen Saumstreifen gemäß dem Systemschnitt (vgl. Abb. 21 auf Seite 59) ist der vorhandene Mutterboden zu entfernen und zur Herstellung der Knickwälle zu verwenden. Ferner ist auf den Streifen 1 x pro Jahr nach dem 1. September eine Mahd durchzuführen zur Vermeidung eines Gehölzaufwuchses.

Alle Strauchpflanzungen sind als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB für das „Schutzgut Landschaft“ in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden“ wie folgt herzustellen:

- Ebenerdige Pflanzung 3-reihig mit Sträuchern im Abstand max. 1 m in den Reihen und 1 m zwischen den Reihen aus Arten der angrenzenden Knicks;

- Stieleiche (Quercus robur),
- Hainbuche (Carpinus betulus),
- Rotbuche (Fagus sylvatica),
- Feldahorn (Acer campestre),
- Sandbirke (Betula verrucosa),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus),
- Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Pfaffenhütchen Euonymus europaeus,
- Salweide Salix caprea.

Maßnahme D:

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage wird im Außenbereich mit guter Einsehbarkeit von / nach nordöstlicher und nordöstlicher Seite errichtet. Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild wird hier unter Aufgreifen der Knickstrecken gemäß der bestehenden Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 eine nahezu vollständige Einfassung des Vorhabengebietes mit Knicks erforderlich. Dabei entfällt allerdings die Lage des bisher geplanten und genehmigten Knicks westlich der Biogasanlage, da hier bereits ein dichter Knick an einer zur Dorf geneigten Böschung besteht. Der bisher vorgesehene Knick wird hier zu keiner wirkungsvolleren Eingrünung als bereits vorhanden führen.

Statt dessen werden durch Knickneuanlagen von 77 m und 98 m entlang der nordwestlichen Seite und von 78 m entlang der nordöstlichen Seite die zur Landschaft gewandten offenen Seiten des Vorhabengebietes vollständig - abgesehen von einer 5 m breiten landwirtschaftlichen Durchfahrt - umgeben sein. Zusammen sind das **253 m Knickneuanlage**. Alle Knickneuanlagen sind als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB für das „Schutzgut Landschaft“ in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden“ wie folgt (vgl. **Abb. 21** auf Seite 59) herzustellen:

- Wall von 3,0 m Sohlbreite, Wallhöhe 1,0 m, Wallkrone ca. 1,4 m - 1,5 m breit mit einer ca. 0,1 m tiefen Pflanz- und Bewässerungsmulde
- Bepflanzung 2-reihig mit Sträuchern im Abstand max. 1 m in den Reihen aus Arten der angrenzenden Knicks:
 - Stieleiche (Quercus robur),
 - Hainbuche (Carpinus betulus),
 - Rotbuche (Fagus sylvatica),
 - Feldahorn (Acer campestre),
 - Sandbirke (Betula verrucosa),
 - Schlehe (Prunus spinosa),
 - Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus),
 - Weißdorn (Crataegus monogyna).

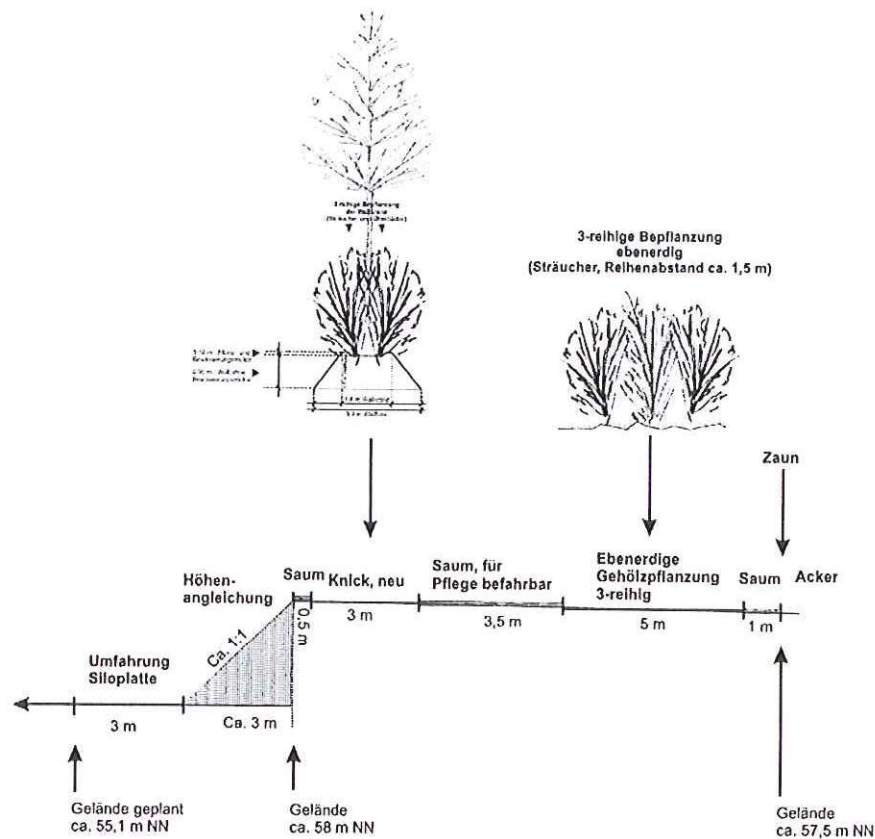


Abb. 21 Skizze zum **Systemschnitt** der geplanten **Eingrünung**, hier von SO in NW - Richtung

- Auf den neu anzulegenden Knickstrecken sind zusätzlich mindestens alle 40 m Bäume als künftige Knicküberhälter in nahezu regelmäßigen Abständen als Laubbaum der Art Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in der Qualität mind. 3 mal verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm, mit Drahtballierung, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Aufgrund der oben ermittelten Knickstrecke von 253 m an der östlichen / nordöstlichen Seite des Plangeltungsbereichs sind insgesamt mindestens 7 entsprechende Bäume zu pflanzen.
Die in der Nordost-Ecke des Vorhabengebietes planzeichnerisch festgesetzten 4 Einzelbäume (s. u. und vgl. **Abb. 18c** auf Seite 51) sind hierauf zu 50% anzurechnen.
- Parallel zu den Knickwällen sind entlang der Innenseiten, also an den zur Biogasanlage gewandten Seiten, Knickschutzstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m anzulegen.
 - Die Knickschutzstreifen dienen der Bereitstellung eines ausreichenden Wurzelraums und Luftraums für die Entwicklung der Knickgehölze. In den Knickschutzstreifen dürfen selbstverständlich keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO hergestellt werden. Auch dürfen sie nicht als Lagerflächen genutzt werden.
 - Der in den Knickschutzstreifen / Saumstreifen vorhandene Mutterboden ist zu entfernen und zur Herstellung der Knickwälle zu verwenden. Die Knickschutzstreifen / Saumstreifen sind durch eine Mahd 1 x pro Jahr nach dem 1. September von Gehölzbewuchs freizuhalten.

Maßnahme E:

Der vorhandene Knickwall entlang der K 50 wird auf 22 m und auf 55 m bisher nicht vollständig von Knickgehölzen bewachsen (vgl. auch **Abb. 12** auf Seite 38), so dass hier eine Ergänzungspflanzung zur Vervollständigung des Bewuchses als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB für das „Schutzgut Landschaft“ vorzusehen ist.

Die Ergänzungspflanzung ist so auszuführen und dauerhaft zu erhalten, dass eine 2-reihige Strauchbepflanzung entsteht unter Verwendung der zu „Maßnahme C“ genannten Gehölze und Pflanzabständen von max. 1 m in der Reihe.

Zur Einfriedung des Vorhabengebietes ist die Errichtung eines Zaunes mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig, auch innerhalb der o. g. Saumstreifen bzw. in den Grünflächen entlang der K 50 mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern den Belangen des Naturschutzes und der nachhaltigen Entwicklung der Knicks sowie den verkehrlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

Durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen A bis E werden die Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig und nachhaltig kompensiert. Es besteht darüber hinaus kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

5.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Planbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des geltenden Landschaftsplanes und nach Beteiligung der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Die Planung erfolgt im land- und forstwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Poyenberg in direkter Nachbarschaft zur K 50. Das Vorhaben dient der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009.

Auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans wurde im gemeindlichen Landschaftsplan für den Bereich eine landwirtschaftliche Nutzung ohne weitere Spezifizierung dargestellt.

Innerhalb des Vorhabengebiets besteht bereits eine Biogasanlage gemäß der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereichs wird von einer 20-kV-Freileitung in Ost-West-Richtung gequert. Zudem verläuft parallel zur K 50 eine unterirdische Gasleitung. Westlich des Vorhabengebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung zudem eine Gashochdruckleitung.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der K 50 und nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ eingegangen.

Bewertung:

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach BauGB entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmälern.

Bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen sind sofern erforderlich die gutachterlich darzulegenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen in die Planung aufgenommen worden (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Vorhandene Leitungstrassen (unterirdisch Gas / oberirdisch Strom) werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein.

Zur K 50 wird eine anbaufreie Zone von 15 m Breite, gemessen zum Fahrbahnrand, zu beachten sein, d. h., es dürfen hier keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden, wobei Ausnahmen für eine bis zu 2,20 m hohe offene Einfriedung (= Zaun) und die Anlage von Betriebswegen zulässig sein sollte. Hierzu bedarf es entsprechender Ausnahmegenehmigungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen und ggf. dann zu erteilen sind.

Der Zufahrtsbereich zum Vorhabengebiet und verkehrsordnende Maßnahmen im Bereich des Vorhabengebietes an der K 50 einschließlich der Herstellung geeigneter Zufahrten bedürfen Genehmigung durch den Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger sowie einer gesonderten Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Entsprechende Regelungen, die zuvor mit den Fachdiensten des Kreises Steinburg einvernehmlich abgestimmt worden sind, werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Zur Erhaltung der Überlandleitung wurden die aufragenden Baukörper der genehmigten Biogasanlage allesamt nördlich der Leitungstrasse mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand geplant und hergestellt. Ergänzende bauliche Anlagen im Rahmen der Erweiterung liegen hiervon nördlich, so dass Beeinträchtigungen durch diese Bebauungsplanung ausgeschlossen werden können.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Lage in räumlichem Bezug zum Dorf, durch die Lage an der K 50 und ansonsten vornehmlich landwirtschaftlich geprägt ist. Beeinflussungen bestehen vor allem durch die bestehende Biogasanlage, durch die wesentlichen Eckpunkte für die Flächenaufteilung und vor allem auch die Standortfrage als solche im Grundsatz vorgegeben bzw. maßgeblich sind.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit max. 1,0 MW elektrischer Leistung mit zugeordneten Lager- und Funktionsflächen bzw. Funktionsgebäuden in einem Sonstigen Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ führen.

Durch die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde können Konflikte vor allem hinsichtlich zu erwartender Immissionen und hinsichtlich der Verkehrsanbindung aus der bebauten Ortslage herausgezogen werden. Zudem wird zweckmäßigerweise eine bestehende Anlage erweitert, so dass insgesamt die Flächeninanspruchnahme, der Bedarf an zusätzlicher technischer Ausstattung und der wirtschaftliche Aufwand wesentlich reduziert werden kann.

Es wird die landwirtschaftliche Funktion der Gemeinde Poyenberg erhalten und gestärkt.

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die K 50.

Von der Planung betroffen ist ein Bereich, der bezüglich des Baugrundes geeignet ist und der zudem keine besonders zu beachtenden Biotopstrukturen aufweist.

Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ist zur angemessenen Sicherung der örtlichen Landwirtschaft und zur Umsetzung übergeordneter Ziele der Stärkung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2009 eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt der Bodenversiegelung und der Veränderung des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Zur Eingrünung wird das Vorhabengebiet vor allem zur offenen Feldmark aber auch zur K 50 mit Knicks eingefasst. Flächenhafte Kompensationserfordernisse werden in Doppelfunktion der Schutzgüter Boden und Landschaft innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten.

Die Erholungsnutzungen und die Funktionen des Naturparks Aukrug werden grundsätzlich nicht verändert und nicht beeinträchtigt, wobei eine fahrradgebundene Erholung im Zeitraum der Haupternte entlang der K 50 nur eingeschränkt möglich sein wird.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bereits genehmigte Biogasanlage kann auf Grundlage der Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 vollständig errichtet und betrieben werden.

Die für die Erweiterung benötigten Flächen würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Deren Nutzung als Baufläche entsprechend dieser Planung wäre nicht möglich, da die Flächen dem Außenbereich der Gemeinde Poyenberg zuzuordnen sind und hier entsprechende bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Poyenberg geht aufgrund

- der Lage einer vom LLUR mit Datum vom 11.08.2009 bereits genehmigten Biogasanlage innerhalb des Plangeltungsbereichs,
- des Erfordernisses, Immissionsbelastungen insbesondere durch Lärm und Gerüche von den zu schützenden Wohnnutzungen fern zu halten,
- des Fehlens hochwertiger Biotoptypen im Vorhabenbereich (mit Ausnahme randlicher Knicks und einiger Bäume entlang der K 50),
- der guten Integrierbarkeit artenschutzrechtlich motivierter Maßnahmen zur Bereitstellung von Randstreifen als Habitat für die Knoblauchkröte und der ansonsten allgemeinen Wertigkeit bzw. der geringen Konfliktrichtigkeit mit artenschutzrechtlichen Aspekten,
- der günstigen Verkehrsanbindung über die K 50 mit einer bereits im Rahmen der bestehenden Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 genehmigten Zufahrt,
- der günstigen Bodenverhältnisse
- und der Verfügbarkeit der Fläche

davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage eines solchen Vorhabens nicht in Frage kommt.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 ist gemäß LNatSchG kein Grünordnungsplan erforderlich. Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs ist auf Grundlage des Erlasses vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt worden. Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG“

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag durch ein qualifiziertes Biobüro erstellt zur Analyse vorkommender Arten. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht integriert, so dass dieser Belang in die Umweltprüfung eingestellt wurde.

„Schalltechnische Untersuchung“

Mit einer „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und K 50 geplanten Biogasanlagen“ (s. Quellenverzeichnis) soll die Frage geklärt werden, ob und ggf. in welchen Umfange Belastungen der Wohnnutzung in der bebauten Ortslage von Poyenberg zu erwarten sind durch den Betrieb der beiden Biogasanlagen und welche Maßnahmen der Minimierung im Rahmen des Durchführungsvertrages vorgenommen werden können.

Aufgrund veränderter Anbauflächen des Vorhabenträgers zum VEP Nr. 2 wurde die o. g. Untersuchungsergebnisse im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme geprüft und in die Umweltprüfung eingestellt. Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wurden Anregungen des Kreises Steinburg bewertet, so dass die gemeindliche Abwägung zum Satzungsbeschluss erfolgen konnte.

„Baugrunderkundung“

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über den Baugrund und die Tragfähigkeit des Bodens wurde eine „Baugrunduntersuchung“ im Zuge der Planungen für die bestehende Biogasanlage erstellt (s. Quellenverzeichnis). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Geräuschprognose“

Eine Prüfung der Wirkung von Gewerbelärm und anlagenbezogenem Verkehrslärm auf zu schützende Wohnnutzungen erfolgte in einer „Geräuschprognose“. In einer Ergänzung hierzu wurde in einer zweiten Bearbeitung gutachterlich der auch durch eine weitere Biogasanlage in Poyenberg verursachte Zusatzverkehr bewertet im Sinne einer kumulierenden Wirkung. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurden Anregungen des Kreises Steinburg zum anlagenbezogenen Verkehr bewertet, so dass die gemeindliche Abwägung zum Satzungsbeschluss erfolgen konnte.

„Geruchsimmissionsprognose“

In einer gutachterlichen „Geruchsimmissionsprognose“ wurden anhand einer Ausbreitungsberechnung für eine geplante Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage die zu erwarten Geruchsimmissionshäufigkeiten an schützenswerten Wohnnutzungen überschlägig geprüft. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Stickstoffdeposition“

Zum Schutz der Lebensraumtypen des nächstgelegenen FFH-Gebiets und EU-Vogelschutzgebiets wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerks in Poyenberg“ gefertigt (s. Anlage zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde über die Planung informiert. Die Stellungnahmen und Ergebnisse des Beteiligungsschrittes wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung eingestellt.

Die Anregungen und Prüfanforderungen aus dem Teilnahmeverfahren nach § 4 Abs. 2 wurden durch die Gemeindevertretung bewertet und gewichtet. Demzufolge sind ergänzende Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf Gerüche und Geräusche erforderlich geworden, so dass eine eingeschränkte Beteiligung zu den geänderten Teilen der Planung durchgeführt worden ist, die jedoch zu keinen weiteren Änderungen geführt hat.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen wurden zugeordnet:

- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des Lärms die technischen Möglichkeiten ebenso wie die Annahmen zur baulichen Ausführung der Gebäudeteile gemäß der vorliegenden Geräuschprognose (Stand vom 25.03.2011) zu beachten. Auflagen z. B. insbesondere zu tieffrequenter Geräuschen können in der Genehmigung nach BImSchG getroffen werden, sofern erforderlich. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des entstehenden Geruchs die technischen Möglichkeiten gemäß der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose (Stand vom 06.04.2011) zu beachten. Auflagen hierzu können auf Grundlage der aktuellen Vorhabenbeschreibung und des vorliegenden Gutachtens in der Genehmigung nach BImSchG / GIRL getroffen werden, sofern erforderlich. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in das „Schutzgut Tiere“ in Form von Teillebensraumverlusten der Knoblauchkröte können innerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Anlage und Erhaltung von extensiv gepflegten gehölzfreien Saumstreifen und Böschungen, jeweils ohne Mutterbodenschicht innerhalb des Plangeltungsbereichs gesichert werden.

Die Kontrolle über die Fläche und die Einhaltung / das Erreichen des Entwicklungszieles wird mit dem Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen.

- Eingriffe in das „Schutzgut Boden“ und in das „Schutzgut Landschaft“ können innerhalb des Plangeltungsbereichs kompensiert werden, indem hier in Doppelfunktion auf Maßnahmenflächen kombinierte Gehölzpflanzungen und extensiv gepflegte Saum- und Abstandsstreifen bzw. kleine Wiesenbereiche angelegt werden.

Die Kontrolle über die Flächen und die Einhaltung / das Erreichen der Entwicklungsziele wird mit dem Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen.

- Die nicht vermeidbaren Eingriffe in das „Schutzgut Wasser“ können nicht vollständig kompensiert werden. Für die schadlose Ableitung des Wassers sind die geeigneten technischen Möglichkeiten bauseitig zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abzustimmen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, verboten. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Poyenberg hat am 06.01.2011 den Einleitungsbeschluss und den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ gefasst für ein ca. 3,2 ha großes Gebiet nördlich der Meezener Straße (K 50), östlich der Bebauung Meezener Straße Nr. 17 sowie südlich und östlich der offenen Feldmark.

Das Vorhabengebiet liegt derzeit auf den Flurstücken 19/5 und 19/6 teilweise der Flur 5 in der Gemarkung Poyenberg der Gemeinde Poyenberg. Zusätzlich zum eigentlichen Vorhabengebiet wurde es seitens der Gemeinde Poyenberg für erforderlich erachtet, Verkehrsflächen der K 50 im Bereich des Vorhabengebietes in den Plangeltungsbereich einzubeziehen, um einerseits erforderlich werdende Sichtfelder (Sichtdreiecke) nachweisen und andererseits Maßnahmen an der K 50 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Abwicklung der Betriebsabläufe während der Haupterntezeit im Zuge dieses Vorhabens umsetzen zu können.

Auf dem Flurstück 19/5 besteht bereits eine Biogasanlage, die auf Grundlage einer Genehmigung des LLUR vom 11.08.2009 Az. 774/7714-G10/2009/015 zur Errichtung und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage mit einer Feuerungsleistung von 1,5 MW; errichtet wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 1,0 MW innerhalb eines sonstigen Sondergebiets Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur Erweiterung einer vorhandenen und nach BImSchG genehmigten Biogasanlage an dem vorhandenen Standort gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Die Verkehrsanbindung soll ausschließlich über die entlang der südöstlichen Seite verlaufenden K 50 erfolgen, von der aus ein Zufahrtsbereich zum Anlagenstandort herzustellen ist. Landwirtschaftliche Zufahrten, die nicht mehr als Betriebszufahrt ursächlich genutzt werden, sind im Zuge der Vorhabenrealisierung zu schließen. Weiterführende Regelungen erfolgen in dem zu schließenden Durchführungsvertrag.

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar:

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten, da gemäß einer gutachterlichen „Geräuschprognose“ für die nächstgelegenen Wohngebäude die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts unterschritten werden. Zudem ergaben gutachterliche Bewertungen der durch den Bau und Betrieb der Biogasanlage mit der o. g. Leistung und den anlagenbezogenen Verkehrs, dass keine erheblichen Mehrbelastungen im Bereich der zu schützenden Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Gemäß der „Geruchsimmissionsprognose“ werden unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen an den vorhandenen Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten; die die Gesamtbelastung im Wesentlichen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb südlich des Plangeltungsbereichs bestimmt wird.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen auch in Zusammenhang mit dem Naturpark Aukrug und dem Landschaftsschutzgebiet Joachimsquelle werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt, wobei eine fahrradgebundene Erholung im Zeitraum der Haupternte entlang der K 50 nur eingeschränkt möglich sein wird.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind im Wesentlichen durch den flächigen Verlust von Ackerfläche und Saumstreifen der K 50 zu erwarten. Da es sich hier um Biotope mit allgemeiner Bedeutung handelt, erfolgt eine Kompensation in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden“. Knickverluste sind nicht zu erwarten. Die gemäß der vorhandenen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage herzustellenden Knicks werden zum Teil neu platziert und entsprechend der Angaben zum „Schutzgut Landschaft“ ergänzt.

Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, verboten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets oder eines anderen Schutzgebiets nach Landesrecht sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** können allgemein durch Gehölzfällungen der Knicks im Zeitraum der Vorhabensdurchführung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten.

Zur Vermeidung von potenziellen Beeinträchtigungen von Teilhabitaten der Knoblauchkröten werden innerhalb des Plangeltungsbereiches Saumbiotope / Böschungen derart anzulegen sein, dass diese von der Art angenommen werden können. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes und der Verkehrsanbindung. Es wird ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.243 m² ermittelt, der auf drei so genannten Maßnahmenflächen, überwiegend auch in Überlagerung mit privaten Grünflächen, innerhalb einer Gesamtfläche von 4.585 m² innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten wird in Doppelfunktion mit dem Kompensationsbedarf ausgelöst durch Eingriffe in das „Schutzgut Landschaft“. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kompensationsverpflichtungen werden mit dem zu schließenden Durchführungsvertrag an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser (Sickersaft) wird zum einen gesammelt und entsorgt und zum anderen kann das unbelastete Wasser von Dachflächen sowie Betriebswegen und -flächen auf den seitlichen Flächen mit Sandböden innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind bzw. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Vorgaben zur Luftreinhaltung getroffen werden können.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Herstellung von zusätzlichen Baukörpern und zusätzlichen Versiegelungsflächen im Außenbereich der Gemeinde entstehen. Zudem bestehen bereits Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der bestehenden Genehmigung zum Bau und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage im Plangeltungsbereich.

Zur Kompensation werden 253 m Knick entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Seite des Vorhabengebiets hergestellt und 77 m vorhandener Knickwall an der K 50 mit ergänzenden Pflanzungen versehen. Neben Saum- und Trennstreifen mit offenem Wiesencharakter werden zusätzlich entlang den zur Feldmark gerichteten Seiten zusätzlich 3-reihige Strauchpflanzungen ebenerdig hergestellt, ergänzt durch eine Baumgruppe im Nordwesten und eine kleine Obstwiese im Südosten.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht. Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird unter Beachtung vorhandener Versorgungsleitungen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 werden einerseits die übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und andererseits unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Betriebsführung und landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des EEG 2009 eine zusätzliche mittel- bis langfristige Sicherung der Existenzgrundlage der örtlichen Landwirtschaft in der ländlich geprägten Region vor Ort eröffnet. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Hierzu werden neben den planungsrechtlichen Festsetzungen u. a. auch Regelungen zur Betriebsführung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend der endgültigen Planfassung ergeben sich Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen von 4.243 m².

Zudem sind für die Herstellung von 253 m Knickstrecke Kosten in Höhe von ca. € 40,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 10.120,00 (zzgl. MWst.).

Außerdem sind für die Herstellung von ca. 280 m ebenerdige Strauchpflanzung, 3-reihig, Kosten in Höhe von ca. € 10,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 2.800,00 (zzgl. MWst.).

Auf den Knickabschnitten sind zusätzlich mindestens 7 Bäume der Größe 3xv StU mind. 12/14 cm zu pflanzen, in der Nordostecke der Strauchpflanzung 4 Bäume, im Westen 6 Hainbuchen und 9 Bäume auf einer kleinen Obstwiese; für zusammen 26 Bäume resultieren geschätzte Kosten von gemittelt € 250,00 je Stück, also zusammen € 6.500,00.

Sonstige Pflanzungen erfolgen zur Gestaltung des Areals sind daher hier nicht im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen aufzuführen.

6. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, den unter Kapitel 3. beschriebenen Bereich nordwestlich der K 50 für die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage weiter zu entwickeln, wurde u. a. in inhaltlicher Abstimmung der anlagentechnischen Erfordernisse mit den erforderlich werdenden grünordnerischen und immissionschutzrechtlichen Anforderungen und Maßnahmen ein gemeinsames städtebauliches Gesamtkonzept erarbeitet, deren gemeinsamen Zielsetzungen sich auf Grundlage des „Vorhaben- und Erschließungsplanes“ (vgl. V+E-Plan als **Abb. 2** auf Seite 11 und als Anlage zu dieser Begründung) wie folgt charakterisieren lassen :

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an das bestehende überörtliche Verkehrsnetz mit Anschluss an die K 50 („Meezener Straße“)
- Minimierung der verkehrlichen Belastungen durch vertragliche Regelungen (im Durchführungsvertrag) zur Betriebsführung und zur Nutzung von öffentlichen Wegen und Straßen
- Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, zur Optimierung der Verkehrssituation und der anlagenbezogenen Betriebsabläufe und zur Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit auf der K 50 im Bereich des Vorhabengebietes
- Sicherung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
- Entwicklung einer möglichst orts- und landschaftsgerechten Planungskonzeption aufbauend auf der erteilten Genehmigung nach BImSchG unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabengebietes im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum an einer leicht welligen und teilweise kuppigten Geländesituation
- Erstellung eines Konzeptes für Maßnahmen zur nachhaltigen Eingrünung des Anlagenstandortes an diesem exponierten Standort
- Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (Teillebensraum für die Knoblauchkröte) bei dem o. g. Maßnahmenkonzept
- Bereitstellung von erforderlich werdenden Flächen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Vorhabengebietes
- Minimierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel) mittels einer kompakten und flächensparenden Anlagenkonzeption in Weiterentwicklung der genehmigten Anlagenteile
- Sicherung und Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der maßgeblichen Umgebung gegenüber dem Gewerbelärm und gegenüber Geruchsimmissionen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung und Entwässerung der gesamten Anlage
- Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Vorgaben zur absoluten Höhe baulicher Anlagen (Gebäude- und Anlagenhöhen)

Diese vornehmlichen orts- und landschaftsplanerischen, aber auch erschließungstechnischen sowie immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an das städtebauliche Gesamtkonzept werden mit der endgültigen Fassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (V+E - Plan) und der darauf aufbauenden Satzung planungsrechtlich umgesetzt.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung sind unter anderem die ortstrukturellen Erfordernisse und Bedürfnisse in Abhängigkeit zu den örtlichen Gegebenheiten und zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter den o. g. planerischen Grundsätzen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 entwickelt worden. Weitergehende Regelungen zur Betriebsführung, zur Erschließung wurden in den Durchführungsvertrag aufgenommen, um so eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung für die Anlagenerweiterung erreichen zu können.

Mit dem städtebaulichen Konzept wird als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Die Planung verbindet nach Auffassung der gemeindlichen Gremien grundsätzlich die orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen mit den immissionsschutzrechtlichen sowie den erschließungstechnischen Erfordernissen in Abhängigkeit zur örtlichen Ausgangssituation innerhalb eines optimierten Gesamtkonzeptes, das den jeweiligen Fachplanungen auch getrennt gerecht werden sollte.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung:

Die vorhandene und nach BImSchG genehmigten baulichen Anlagenteile sowie die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden innerhalb des Vorhabengebietes nach der besonderen Art ihrer Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

Im Hinblick auf die Nutzung der Biogasanlage in ihrem Endausbauzustand ist es der Gemeinde Poyenberg wichtig und heraus zu stellen, dass alle baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes Bioenergie sich in die zusammenfassende o. g. Zweckbestimmung einordnen müssen, um ausschließlich diese Zweckbestimmung auch in Verbindung mit den vertraglichen Regelungen aus dem Durchführungsvertrag langfristig und für die Dauer des Vorhabens ausüben zu können.

Dem gemeindlichen Planungsziel folgend wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO für das sonstige Sondergebiet in seiner Gänze ein Nutzungskatalog mit den innerhalb des Vorhabengebietes zulässigen Nutzungen abschließend festgesetzt.

Somit soll sichergestellt werden, dass das sonstige Sondergebiet Bioenergie die festgesetzte Zweckbestimmung „Biogasanlage“ innerhalb des planungsrechtlich und vertraglich vorgegebenen Rahmens wahrnehmen kann und unerwünschte Entwicklungen außerhalb dieses Nutzungskatalogs vermieden werden können.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet durch Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) zuzüglich baulicher Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 in Abhängigkeit zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen als Gebäude- und Anlagenhöhe im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB qualifiziert bestimmt.

In dem sonstigen Sondergebiet darf die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen durch die Grundfläche für Stellplätze, Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte „Kappungsgrenze“ von 0,8 nicht überschritten werden.

Überbaubare Flächen:

Da die Anlagenkonzeption der geplanten Biogasanlage (V+E-Plan) zu diesem Planungsstadium noch nicht als endgültig bezeichnet werden kann, hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass die festgesetzten Baugrenzen unter Beachtung der Abstandsflächen nach der LBO ausnahmsweise für die Errichtung von vertikalen und untergeordneten Gebäude- bzw. Anlagenelemente und von Vordächer, Eingangsüberdachungen usw. bis zu einer Tiefe von 1,5 m überschritten werden dürfen. Dies bietet dem Vorhabenträger im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens eine gewisse Flexibilität, ohne jedoch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich zu berühren.

Gleiches Anliegen der Gemeindevertretung und des Vorhabenträgers liegt in der Ausnahme begründet, dass die Errichtung des zusätzlichen BHKW's mit Trafostation ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit einer maximalen Grundfläche von bis zu 50 m² zulässig sein soll, wenn leitungs- oder betriebstechnische Erfordernisse dies erfordern. Somit kann den technischen Erfordernissen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren flexibel nachgekommen werden.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen:

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Anbau-freie Strecke“ in einer Tiefe von 15 m zum Fahrbahnrand der K 50 sind bauliche Anlagen und bauliche Nebenanlagen unzulässig. Hierzu zählen nicht notwendige offene Grundstückseinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,2 m und notwendige Betriebszuwegungen und Betriebsflächen. Die hierfür erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers durch den Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger der K 50.

Höhe baulicher Anlagen:

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rande der bebauten Ortslage und im Übergangsbereich zur offenen Landschaft sowie zur Neuentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagenteile durch die Festsetzung einer nutzungsbedingten Staffelung der höchstzulässigen Gebäude- und Anlagenhöhe (GH max.) für erforderlich erachtet und dementsprechend in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt wird für die geplanten Vorhaben in den Teilgebieten des sonstigen Sondergebietes die mittlere Höhe der vorhandenen Betriebsflächenoberkante in dem entsprechend zugeordneten Bereich festgesetzt.

Für die Werkstatt-, Maschinen-, Material- und Lagerhalle wird zudem eine höchstzulässige Wandhöhe festgesetzt, so dass insgesamt hierdurch in unmittelbarer Nähe zur „Meerzener Straße“ eine dem Dorfgebiet in der Höhenentwicklung angepasste Bebauung stattfinden kann.

Bauweise:

Innerhalb des Vorhabengebietes wird für das Teilgebiet mit der Werkstatt-, Maschinen-, Material- und Lagerhalle einschließlich der Option auf Erweiterung und für das Teilgebiet mit den beiden Silageplatten, ebenfalls mit Reserveflächen, eine von der offenen Bauweise abweichende > a < Bauweise mit Gebäude- bzw. Anlagenlängen über 50 m festgesetzt.

Die Begrenzung der Gebäude- bzw. Anlagenlänge erfolgt indirekt durch die teilgebietsbezogene Gliederung der überbaubaren Flächen mittels der so genannten „Knotenlinie“, die die Teilgebiete innerhalb des sonstigen Sondergebietes in Art und Maß der baulichen Nutzung trennt.

Ansonsten erfolgt die Bebauung der übrigen Teilgebiete in offener > o < Bauweise.

Örtliche Bauvorschriften:

Im Sinne des sich „Einfügen“ in den umgebende Orts- und Landschaftsraum werden für das sonstige Sondergebiet Bioenergie örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (z. B. Dachneigung, Dachform und Betriebsgrundstückseinfriedungen) gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) textlich nur insoweit festgesetzt, wie sie zur Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind.

Ansonsten lässt sich die Gemeindevertretung von der Wahrung einer angemessenen „Baufreiheit“ leiten und beabsichtigen nicht, zu sehr einschränkende Festsetzungen in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vorzunehmen..

Die wesentlichen Regelungs- und Festsetzungserfordernisse zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung werden unter Einhaltung der äußeren und örtlichen Gegebenheiten vornehmlich in den Festsetzungen zur Art und zum Maß sowie zur Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit den Nutzungsbeschränkungen, wie zuvor dargelegt, gesehen.

Zudem ist mit der vorhandenen und neu anzulegenden Knick- und Grünstruktur in Verbindung mit der K 50 als Plangebieterschließung eine in sich geschlossene Struktur vorgegeben. Die baulichen und betrieblichen Nutzungen werden sich in diesen „Rahmen“ einfügen.

8. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A und Teil B) hat die Gemeinde Poyenberg mit den Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) Regelungen u. a. zum Vorhaben und zur Betriebsführung aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass mit der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage an dem vorhandenen Standort einerseits eine übermäßige Verkehrs- und Lärmbelastung (vgl. „Schalltechnische Untersuchung zum induzierten Zusatzverkehr ...“ als Anlage zu dieser Begründung) in der bebauten Ortslage von Poyenberg vermieden werden kann und andererseits eine maximal zulässige Anlagengröße festgesetzt wird.

Aus diesen beiden wesentlichen Zielsetzungen heraus, ergeben sich u. a. folgende Beschränkungen, die im Einvernehmen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Poyenberg in den Durchführungsvertrag (Stand vom 21.04.2011) aufgenommen worden sind.

- Nach Erweiterung der vorhandenen Anlage darf die Biogasanlage Biogas für Blockheizkraftwerke mit einer max. elektrischen Leistung von 1,0 MW liefern.
 - Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten-BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren.
 - Dies entspricht einer Biogasmenge (Rohgas) von 3.8 Mio m³ pro Jahr. Die Leistung ist bei Einspeisung in das örtliche, betriebsbezogene bzw. überörtliche Gasnetz über geeichte Zähler nachzuweisen.
 - Der Vorhabenträger und die Gemeinde haben Einigkeit darüber erzielt, dass mit dem geplanten Vorhaben, dass im Rahmen des VEP Nr. 2 auch die privilegierte Biogasanlage mit einschließt, darüber hinaus keine Biogasmengen (Rohgas) durch die Anlagen des Vorhabens erzeugt und eingespeist werden dürfen.
- Grundsätzlich gilt, dass die Ausführenden des Vorhabenträgers (Landwirte, Lohnunternehmer usw.) mit ihren Fahrzeugen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h in der bebauten Ortslage (jeweils 1 erstes bzw. letztes Gebäude) einzuhalten haben.

Baustellenverkehr mit deren Fahrzeugen oder andere Fahrzeuge, die nicht der anlagenbezogenen Ernte dienen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Verstößen ist eine Zahlung an die Gemeinde zu entrichten.
- In dem anlagenbezogenen Haupterntezeitraum sind zusammen mit dem Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 durch den Vorhabenträger die Straßen und Wege in der bebauten Ortslage bedarfsgerecht zu reinigen. Ein aus der Gemeinde heraus zwischenzeitlich gebildetes Gremium entscheidet, ob eine 2malige Reinigung ausreichend ist oder ob aufgrund der tatsächlichen Situation weniger oder mehr Straßen- und Wegereinigungen durchzuführen sind. Hierbei werden Zeitpunkt und Umfang zusätzlicher Reinigung festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wegeunterhaltungsverband Steinburg als Sachverständiger.
- Mit dem Betrieb der Biogasanlage im Endausbauzustand ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass der anlagenbezogene Verkehr als „Ringverkehr“ geführt wird, wobei die Leerfahrten ausschließlich von der Anlage nach Osten über die K 50 und über die Hofflächen des landwirtschaftlichen Betriebes „Joachimsquelle“ in Richtung Hennstedt zu erfolgen haben. Sollte dies ab einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich sein, ist in dem vorgenannten Sinne qualitativer Ersatz zu schaffen.

Außerdem ist mit dem Endausbau der Biogasanlage durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Biomasse von mindestens 70 ha auf den Hofflächen „Gloy“, Lockstedter Straße Nr. 2, zwischengelagert und erst nach der Haupterntezeit zur Anlage gebracht wird.

- Für mögliche Schäden an den während der Haupterntezeit durch den Vorhabenträger genutzten Straßen haften der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolger. Kosten sind der Gemeinde von der Hand zu halten.

Die betreffenden Straßen und Wege werden zu Beginn und zum Abschluss der Erntezeit durch ein aus der Gemeinde heraus zwischenzeitlich gebildetes Gremium auf Schäden geprüft. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wegeunterhaltungsverband Steinburg als Sachverständiger.

- Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation im Bereich des Vorhabengebietes sollen die unbefestigten Bereiche (Bankette) beidseitig der Meezener Straße im Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder (mind. 70 m zu beiden Seiten der K 50, bezogen auf den Zufahrtbereich des Vorhabengebietes) mit Rasengittersteinen befestigt werden.

- Zur Reduzierung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit strebt die Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger im Bereich des Anlagenstandortes auch weiterhin die Verlegung der Ortstafel vor den Kurvenbereich aus Richtung Meezen kommend in Kombination mit baulichen Maßnahmen (weiß gestrichene Barken) an. Ersatzweise wäre eine Abstufung der Geschwindigkeit, aus Richtung Meezen kommend, anzustreben.

Zudem sollen vor den Kurvenbereichen, aus Poyenberg und aus Meezen kommend, Ausweichstellen durch Befestigung der Bankette mit Rasengittersteinen hergestellt werden.

9. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung **(§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (s. Umweltbericht Kapitel 5ff zum „Schutzgut Boden“) verbunden. Die für eine bauliche Nutzung außerhalb des genehmigten Bestandes vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nach dem BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 03.07.1998 stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogenen ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 5ff) die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen einer landschaftsplanerischen Begleitung als Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausreichend und ist integrierter Bestandteil dieser Begründung im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5ff).

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB besteht, planzeichnerisch und textlich festgesetzt. Ansonsten erfolgt eine Übernahme als Empfehlung bzw. Hinweis für die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, soweit noch erforderlich, wenn nicht bereits im Umweltbericht dargelegt bzw. zusätzlich Regelungsgegenstand des zu schließenden Durchführungsvertrages.

Der bilanzierte Kompensationsbedarf wird in einer Flächengröße von insgesamt 4.243 m² einschließlich der Neuanlage von 253 m Knick sowie 77 m Knicknachpflanzung innerhalb des Vorhabengebietes nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, auch in Überlagerung mit privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt und dem Eingriffsverursacher zugeordnet.

Im Durchführungsvertrag werden die Umsetzung und die grundbuchliche Sicherung aller erforderlich werdender Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Hinweise und Empfehlungen:

Empfehlungen für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Anlagenstandort und für den Vorhabenträger:

- Die Grün- und Freiflächen und gärtnerisch zu gestaltenden Bereiche sollten naturbent gepflegt werden, z. B. durch das Zulassen von Spontanwuchs, den Verzicht auf häufiges Mähen und den Verzicht auf Biozide und mineralische Dünger.
- Gering geneigte Dächer von Nebenanlagen (< 15°, z.B. von Garagen) sollten extensiv begrünt werden.
- Auffangen des anfallenden Niederschlagswasser und ggf. Nutzung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Freiflächen.
- Für die Ausleuchtung der Betriebsflächen und -zuwegungen sollten Niederdruck- Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehende Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen soll, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Vor Beginn der Bautätigkeiten ist der Oberboden von den in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sichern, und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet wird, seitlich auf Mieten zu setzen. Oberboden darf nicht in den Kern der Knickwälle eingebracht werden.

10. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geräusch- und Geruchsimmissionen:

Auf Grundlage der Anlagenkonzeption wurden für die geplante Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage die zu erwartenden Geräusch- und Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der seitens des LLUR vorgetragenen Anregungen und Hinweisen erneut gutachterlich untersucht und in die Umweltprüfung eingestellt (vgl. auch Ausführungen hierzu im Kapitel 5.2.1.1 - Schutzgut Mensch des Umweltberichtes und als Anlagen zu dieser Begründung).

Zur Minderung der zu erwartenden zusätzlichen Geruchsimmissionen (innerhalb der zulässigen Schwellenwerte) und der ebenfalls zu erwartenden Geräuschimmissionen bei einer maximalen Leistung von 1,0 MW elektrischer Leistung werden von der Gemeinde folgende Minderungsmaßnahmen (= Minimierungsmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich festgesetzt bzw. mit Hilfe des Durchführungsvertrages für die Umsetzung vorgesehen:

- Die Güllecontainer zur Annahme und Entnahme sowie Feststoffdosierer sind jeweils mit einer Metalldeckel abzudecken sein.
- Blockheizkraftwerke sind jeweils in festen Gebäuden unterzubringen, wobei Wände und Decken von mind. 14 cm Stärke sowie eine doppelwandige Schallschutztür herzustellen sein werden. Zu- und Abluftöffnungen werden mit „Kulissenschalldämpfern“ auszustatten sein.
- Die Schornsteinhöhe muss 11,0 m über Gelände betragen
- Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager sind gasdicht abzudecken.
- Lärmimmissionen in der bebauten Ortslage Poyenberg sollen durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h verringert werden

Die o. g. Minimierungsmaßnahmen wurden entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen (s. Anlagen zu dieser Begründung) in der planungsrechtlichen Konsequenz als textliche Festsetzungen (Teil B) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 aufgenommen.

Der Nachweis bleibt dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG entsprechend der beantragten Nutzung vorbehalten.

11. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Kreisstraße Nr. 50 „Meezener Straße“ als verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes vorhanden.

Der Standort der vorhandenen Biogasanlage und somit auch der geplanten Erweiterung liegt unmittelbar an der „Meezener Straße“ (K 50) außerhalb der geschlossenen Ortschaft (vgl. **Abb. 11** bis **Abb. 14** auf Seite 38) und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der freien Strecke der K 50.

Der Hauptzufahrtsbereich zum Betriebsgrundstück der zur Erweiterung vorgesehenen Biogasanlage erfolgt möglichst außerhalb des Kurvenbereichs aus Richtung Meezen und auch außerhalb des Kurvenbereiches aus Richtung Poyenberg, so dass der Blick für den an- und abfahrenden anlagenbezogenen Verkehr gegeben ist.

Es ist durch eine entsprechende Anordnung der Betriebsflächen sicherzustellen, dass insbesondere in der Haupterntezeit kein Rückstau wartender Transportfahrzeuge auf der K 50 zu erwarten ist.

Dieser Zufahrtsbereich zur Biogasanlage wird vorbehaltlich der Zustimmung der Fachdienste des Kreises Steinburg als solcher nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit einer Zufahrtsbreite von 12 m planungsrechtlich festgesetzt, wobei die genaue Lage im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG festzusetzen sein wird.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung sind die entsprechenden Einmündungsradien zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen und zu unterhalten.

Für die Ausfahrten sind jeweils die erforderlichen Sichtfelder entsprechend der RAST06, Tabelle 59 nachzuweisen und von baulichen Anlagen freizuhalten, wobei von einer reduzierten Geschwindigkeit im Bereich des Anlagenstandortes von 50 km/h auszugehen ist. Im Zuge der Vorhabenrealisierung ist entsprechend den Maßgaben der unteren Wasserbehörde (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Wasser, Kapitel 5.2.1.5 auf Seite 52) durch den Vorhabenträger entsprechend der im Rahmen der erteilten Genehmigung nach BlmSchG sicherzustellen, dass Oberflächenwasser vom Vorhabengebiet nicht auf die Kreisstraße gelangt.

Die o. g. Sichtfelder werden ergänzend zum eigentlichen Vorhabengebiet in den Plangeltungsbereich aufgenommen. Ggf. sind weitere Maßnahmen im Einvernehmen (und aufgrund erteilter Genehmigungen) mit dem Straßenbaulastträger zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, zur Optimierung der Verkehrssituation und der Betriebsabläufe und zur Reduzierung der Geschwindigkeit in das Vorhabengebiet einzubeziehen, sofern sich hieraus ein Regelungsbedarf zwischen Gemeinde / Vorhabenträger / Straßenbaulastträger ergeben sollte.

Zwei bisher vorhandene landwirtschaftliche Zuwegungen im Südwesten und im Nordosten des Vorhabengebietes werden dann zukünftig nicht mehr zu nutzen sein und sind dauerhaft zu schließen.

Die Feuerwehruzufahrten, notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

12. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 BauGB)

Das Vorhabengebiet wird nach Maßgabe des dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der „Meezener Straße“ angeschlossen, soweit dies noch im Rahmen der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage erforderlich sein wird.

12.1 Schmutzwasserbeseitigung

Häusliches Schmutzwasser fällt entsprechend dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes nicht an dem Anlagenstandort an, so dass ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht erforderlich sein wird.

12.2 Frischwasserversorgung

Das Vorhabengebiet ist bereits mit Herstellung der privilegierten Biogasanlage an die vorhandene Trinkwasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ angeschlossen werden.

Der Anschluss erfolgt vom landwirtschaftlichen Hof des Vorhabenträgers aus zum Vorhabengebiet mit Zwischenschaltung eines Zählers.

12.3 Regenwasserbeseitigung

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen wird in einem Leitungssystem gesammelt und gereinigt, bevor es über ein Reckenrückhalte- bzw. -versickerungsbecken gedrosselt dem Vorfluter jenseits der K 50 zugeleitet wird.

Unverschmutztes Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser der Betriebsflächen und -zuwegungen kann auf den unversiegelten Randflächen oder im Bereich der anbaufreien Strecke (= private Grünfläche) zur Versickerung gebracht werden, da gemäß der o. g. „Baugrunderkundung“ der Boden grundsätzlich gut leitende Eigenschaften aufweist.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist für die geplante Biogasanlage im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu achten. Maßgaben der Genehmigungsbehörde sind durch und zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

12.4 Telekommunikation

Das Vorhabengebiet ist aufgrund der vorhandenen Biogasanlage bereits an die Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen. Ein Erweiterungsbedarf wird derzeit seitens des Vorhabenträgers nicht erwartet.

12.5 Stromerzeugung

Die in den BHKW's erzeugten Strommengen werden in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen sein.

Eine Einspeisung des Storms erfolgt am südlichen Rand des Vorhabengebietes in die über das Plangebiet verlaufende 20 kV-Freileitung an dem hierfür vorgesehenen Einspeisungspunkt.

Zu dem ausgeschwungenen Leiterseil der das Vorhabengebiet querenden 20kV - Mittelspannungsfreileitung ist mit Gebäuden und Gebäudeteilen sowie während der Bauphase mit Maschinen, Geräten und Bühnen ein Abstand von 3,0 m einzuhalten. Die Beachtung ist durch den Vorhabenträger bzw. den Bauausführenden zu beachten und einzuhalten.

12.6 Hauptversorgungsleitungen

Westlich des Vorhabengebiets und südlich innerhalb des Vorhabengebietes parallel zur K 50 verläuft eine Gashochdruckleitung der e.on Hanse AG.

Die bestehenden Versorgungsanlagen und -leitungen der e.on Hanse AG sind bei der Realisierung von Vorhaben und baulichen Maßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes zu berücksichtigen.

Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten. Die Regelüberdeckung der Gasleitungen beträgt 0,8 m und ist bei einer Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

12.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Vorhabengebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangeltungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln. Näheres wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachzuweisen sein.

13. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Poyenberg und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Durch Ausweisung des Vorhabengebietes als Sondergebiet sind der Löschwasserbedarf und die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eigenverantwortlich sicherzustellen.

14. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als Erschließung mit der Kreisstraße Nr. 50 „Meezener Straße“ vorhanden.

Die zur ordnungsgemäßen Erschließung des Betriebsstandortes erforderlich werdenden tiefbautechnischen Maßnahmen, auch die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers betreffend, zur Erweiterung und zum reibungslosen Betrieb der Biogasanlage werden entsprechend den Maßgaben des Kreises Steinburg aus der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachzuweisen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen sein.

Weitergehende Regelungen können in den zu schließenden Durchführungsvertrag aufgenommen werden und würden somit dann Gegenstand der Bebauungsplansatzung werden.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Die innerhalb des Vorhabengebietes vorhandenen und die neu anzulegenden bzw. nach anzupflanzenden Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten. Pflegemaßnahmen („auf den Stock setzen“) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes durch den Vorhabenträger bzw. durch den Grundstückseigentümer fachgerecht auszuführen.

Die Knicks werden durch die planzeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB überwiegend in Verbindung mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB und durch die textliche Festsetzung eines Saumstreifens innerhalb privater Grünflächen (= anbaufreie Strecke / Ortsrandeingrünung) bzw. innerhalb der so genannten Maßnahmenflächen in ihrer Entwicklungsfähigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen des LNatSchG nachhaltig geschützt. Mit der Festsetzung von Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicküberhältern nunmehr als Einzelbäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unterliegen diese nicht mehr der Knickpflege und sind dementsprechend dauerhaft zu erhalten. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die Knicks nachrichtlich in die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 übernommen.

15.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 13ff LNatSchG)

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark Aukrug. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche und vorhabenbezogene Planung ist nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Südöstlich, jenseits der „Meezener Straße“ (K 50), grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“, ausgewiesen durch die „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Poyenberg und Hennstedt, Kreis Steinburg, vom 28.08.1980“ an. Das Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“ mit den hierin vorhandenen Knick-Hainbuchen, den Wäldern und Einbäumen in der Feldflur wird aufgrund der räumlich-funktionalen trennenden Wirkung der K 50 durch das Vorhaben nicht berührt sein.

Die Darstellung der beiden Schutzgebiete als Naturpark (N) und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) werden nach § 9 Abs. 6 BauGB symbolhaft nachrichtlich in die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 übernommen.

15.3 Anbaufreie Strecke (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 50 in einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 50 nicht angelegt werden. Hiervon ausgenommen ist der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genehmigte Zufahrtsbereich, der ggf. in Verbindung mit Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Optimierung zur Verkehrssituation auf der K 50 einer Modifizierung bedarf.

Die Abgrenzung der anbaufreien Strecke wird für den Bereich des Vorhabengebietes nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 übernommen.

16. Altlasten

Mit Verfügung des Kreises Steinburg vom 07.05.2010 wurden im Rahmen der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Vorhabengebietes vorgebracht.

Das Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst (vgl. Quellenverzeichnis) hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Vorhabengebietes Kampfmittel befinden. Der Grundstückseigentümer wird seitens der Gemeinde Poyenberg im Zuge dieser Bebauungsplanung darauf hingewiesen, vor Baubeginn der noch anstehenden Vorhabensrealisierungen die Grundstücksflächen auf mögliche Kampfmittel untersuchen zu lassen.

17. Archäologische Denkmale

Im Rahmen des nach § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ wurde seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 27. 04.2010 mitgeteilt, dass in dem betroffenen Gebiet z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt sind. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf das Kulturgut sind nicht zu erkennen. Der Planung wurde seitens des Archäologischen Landesamtes zugestimmt.

Es ist jedoch im Zuge des Vorhabenrealisierung darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Poyenberg, den

. Ausfertigung

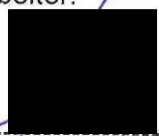

- 1. stellv. Bürgermeisterin -

Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:


Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe